

### Anwaltspraxis

#### Ausweisung, Abschiebung, Strafvollstreckung – Handlungsmöglichkeiten des § 456a StPO

Von RA und FA für Strafrecht  
Manuel Kabis, Dortmund

##### Ausgangslage

Sie stellt sich bei der Vertretung ausländischer Straftäter im Aufenthaltsrecht einerseits und dem Strafvollstreckungsrecht andererseits regelmäßig wie folgt dar: Der Mandant befindet sich in Strafhaft, eine Ausweisungsverfügung droht oder ist bereits ergangen und der Mandant schwankt zwischen dem Wunsch, nach Haftverbüßung in Deutschland bleiben zu können oder so schnell wie möglich abgeschoben zu werden. Für den Anwalt beginnt dann eine schwierige Abwägung, da er einerseits die Erfolgsaussichten der Abwehr einer Ausweisung einschätzen muss und andererseits ggf. gegenläufigen Interessen des Mandanten gerecht werden muss.

##### Absehen von der Vollstreckung

§ 456a StPO bietet dem Verurteilten die Möglichkeit, ggf. vorzeitig von der Haftverbüßung verschont zu werden, wenn er aus Deutschland abgeschoben wird. Der Gesetzgeber hat die Streitfrage, ob § 456a StPO die Bestandskraft oder nur die Vollziehbarkeit der Ausreisepflichtung (so die überwiegende Praxis) erfordert, pragmatisch im Rahmen einer Neuregelung gelöst: Es kommt auf die Möglichkeiten der Verwaltungsvollstreckung an, also auf die rechtliche Zulässigkeit der Abschiebung (oder Zurückweisung oder Zurückschiebung). Damit ist nicht nur klaggestellt, dass die Vorschrift lediglich die Vollziehbarkeit der Ausweisungsverfügung erfordert, sondern auch, dass die Staatsanwaltschaft (StA) die Zustimmung zur vorzeitigen Abschiebung erteilen kann, wenn die Ausreisepflicht nicht auf einer Ausweisung beruht, sondern etwa auf dem Fehlen eines Aufenthaltstitels. Letzteres kommt häufig vor, wenn der Betroffene nur über eine befristete Aufenthaltserlaubnis verfügt, die Ausländerbehörde (ABH) die Prozessrisiken einer Ausweisung scheut und sie die Ausreisepflichtung einfacher erreichen kann durch die Ablehnung der

Verlängerung des Aufenthaltstitels. Dafür reicht schon das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses aus, ohne dass tatsächlich ausgewiesen worden sein muss, § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Bei Duldungsinhabern führt der Wegfall des Abschiebungsverbot zur Zulässigkeit der Abschiebung unter Beachtung der §§ 58 ff. AufenthG.

##### Einreise- und Aufenthaltsverbot

Sowohl Ausweisung (bei Unionsbürgern: die Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU) als auch Abschiebung führen zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG bzw. bei EU-Staatern und ihren Angehörigen (auch wenn diese Drittstaater sind) gemäß § 7 Abs. 2 FreizügG/EU. Zu beachten hat die ABH natürlich die Verpflichtung zur Befristung der Wirkungen nach § 11 Abs. 1 AufenthG bzw. § 7 Abs. 2 FreizügG/EU.

##### Haftrechtliche Folge bei Wiederkehr

Die vorzeitige Haftentlassung führt – nur – zu einer Unterbrechung der Strafvollstreckung. Die StA kann die Nachholung der Vollstreckung für den Fall der Wiedereinreise anordnen, § 456a Abs. 2 S. 3 StPO. Die Anordnung kann noch bei Kenntnis von der Rückkehr des Verurteilten nachgeholt werden. In der Regel ergeht sie aber bereits mit der Entscheidung zur Haftentlassung, weil dies Voraussetzung eines Vollstreckungshaftbefehls und einer Ausschreibung ist, § 456a Abs. 2 S. 2 StPO.

##### Fortsetzung der Vollstreckung wann?

Die Vollstreckung kann allerdings nur nachgeholt werden, wenn noch keine Vollstreckungsverjährung eingetreten ist. Deren Voraussetzungen sind in § 79 StGB geregelt. Zu beachten ist, dass die Vollstreckungsverjährung während einer Haftverbüßung ruht, § 79a Nr. 3 StGB. War der Verurteilte im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils also in Untersuchungshaft oder in anderer Sache in Strafhaft, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist erst mit der Abschiebung, andernfalls ist die Zeit zwischen Rechtskraft des Strafurteils und Strafantritt anzurechnen.

Die Länge der Verjährungsfrist ist gestaffelt je nach der Höhe der Freiheitsstrafe. Bei lebenslangen Freiheitsstrafen tritt keine Verjährung ein. Da § 456a StPO auch bei Lebenslänglichen Anwendung findet, muss ein solcher Mandant darüber bera-

### Standpunkt

#### Was hat das Asylrecht mit Jan Böhmermann zu tun?

Weil der Sultan vom Bosphorus sich von dem Moderator nicht darüber belehren lassen wollte, was geht und was nicht geht, kennen wir nun fast alle dessen Gedicht. Jetzt soll die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob § 103 StGB verletzt ist. Gleichzeitig sagt die Kanzlerin, die Vorschrift solle abgeschafft werden.

Dagegen verwarft sich aber der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bei Maischberger. Gut, der Mann hat auch in Altötting am König-Karlmann-Gymnasium Abitur gemacht. Wer das war? Ein Enkel von Karl dem Großen, dessen Clan 817 Bayern zugesprochen erhielt („Gepriesen bist Du, ewiger Gott, für Karlmann, den seligen König“).

Und wie bekomme ich jetzt die Kurve zum Asylrecht?

Der schon benannte bayerische MdB verwarfte sich auch gegen eine schnelle Änderung des StGB. Das sei dann eine „Lex Böhmermann“. Das müsse in aller Ruhe und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geklärt werden. Der Mann meint sicher, erst solle Böhmermann mal verurteilt sein.

Sonst aber wird derselbe MdB nicht müde, beim Asylrecht beständig immer weiter Veränderungen der „Stellschrauben“ zu fordern mittels schneller gesetzgeberischer Maßnahmen. Obwohl wir die in den letzten Monaten, gestrickt mit heißer Nadel, schon zur Genüge erlebt haben: Ganze 467 Minuten Zeit gab man den Verbänden z. B. für eine Stellungnahme zu einem dicken Gesetzespaket (ANA 2016, 12). Wenn es aber um die längst als überflüssig erkannte Verabschiedung vom Straftatbestand „Majestätsbeleidigung“ von 1872 geht, soll man Muße haben?

Noch zwei Fakten, in der aktuellen Diskussion kaum erwähnt:

Ab 1872 war die Strafandrohung des § 103 StGB „nur“ 1 Monat bis 2 Jahre; von 1876 bis 1946 gar nur 1 Woche bis 2 Jahre. Dann wurde die Vorschrift vom Alliierten Kontrollrat 1946 sogar ganz abgeschafft. 1953 sah die souverän gewordene BRD die dringliche Notwendigkeit, die Vorschrift wieder einzuführen, und die Höchststrafe wurde auch gleich auf 3 Jahre hochgeschraubt. 1969 (kurz nach den 68ern) wurden für die „verleumderische Beleidigung“ sogar 3 Monate bis 5 Jahre festgelegt. Der Kaiser war also zurückhaltender als die Demokratie.

Steinmeier und Maas erklärten soeben, dass an der Entscheidung, die Strafverfolgung zu ermöglichen, die erst 1953 ins Gesetz aufgenommen wurde, nur Bundeskanzleramt, Auswärtiges Amt, Justizministerium und Innenministerium beteiligt waren. Sollte das zutreffen, wäre die notwendige Entscheidung „der Bundesregierung“ nicht erfolgt. Nach deren Geschäftsordnung entscheidet dieses Gremium in größerer Besetzung und mit einem Mindestquorum. Das hat schon das Bundesverfassungsgericht (im Zusammenhang mit dem Erlass von Rechtsverordnungen) deutlich gemacht.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

ten werden, dass er bei Rückkehr in jedem Fall weiter verbüßen muss. Bei Verurteilten mit zeitigen Freiheitsstrafen kommt es demgegenüber nicht selten vor, dass sie bis zum Ablauf der Vollstreckungsverjährung (und ggf. der ausländerrechtlichen Einreisesperre) im Ausland bleiben und erst danach wiederkehren.

#### **Ausweisung auf Wunsch?**

Ist für den Mandanten eine Wiederkehroption unrealistisch etwa wegen einer sehr langen Einreisesperre oder weit in der Zukunft liegender Vollstreckungsverjährung, kann der Rechtsanwalt auf die ABH einwirken, eine Ausweisungsverfügung zu erlassen, etwa indem er Rechtsbehelfsverzicht in Aussicht stellt. Freilich ist die ABH an Recht und Gesetz gebunden. Sie darf Ausweisungen nicht auf Wunsch verfügen. Das führt z. B. bei Freizügigkeitsberechtigten mit Daueraufenthaltsrecht regelmäßig dazu, dass sich die ABH wegen hoher rechtlicher Hürden gehindert sieht, den Verlust der Freizügigkeit festzustellen. Der Mandant muss dann den Weg über die Strafaussetzung nach § 57 StGB gehen.

#### **Zustimmung der Staatsanwaltschaft**

Für die vorzeitige Haftentlassung zwecks Abschiebung ist die Zustimmung der StA als Vollstreckungsbehörde zwingende Voraussetzung (§ 4 StVollStrO). In den meisten Bundesländern ist die StA gehalten, die Zustimmung regelmäßig frühestens zum Halbstrafenzeitpunkt zu erteilen, bei Betäubungsmittelstraftaten gelegentlich auch erst kurz vor dem 2/3-Zeitpunkt.

Ob die Zustimmung zur vorzeitigen Haftentlassung im Strafverfahren zum Gegenstand einer Verständigung gemäß § 257c StPO gemacht werden darf, ist streitig, wird aber von der wohl hM unter Hinweis auf den Wortlaut („verfahrensbezogene Maßnahmen“ = Erkenntnisverfahren) verneint. Freilich ist die StA nicht gehindert, entsprechende Protokollerklärungen abzugeben, die m.E. den Wert einer Zusicherung gemäß § 38 VwVfG haben. Dagegen spricht nicht, dass für die Vollstreckung i. d. R. der Rechtspfleger zuständig ist (§ 31 RPfG), denn es handelt sich insoweit nur um eine interne Aufgabenverteilung. Im Außenverhältnis wird das Amt der StA ausgeübt durch einen oder mehrere Staatsanwälte, § 142 GVG. Zum Behördenbegriff siehe auch § 1 Abs. 4 VwVfG.

#### **Voraussetzungen der Zustimmung**

Die Bereitschaft der StA zur Zustimmung hängt von deren dogmatischem Verständnis der Norm ab. Die strafprozessrechtliche Literatur und Teile der Rechtsprechung verkürzen den Sinn der Norm auf fiskalische Interessen der Justizverwaltung. Versagung der Zustimmung wird deshalb häufig damit begründet, die vor-

zeitige Entlassung privilegierere ausländische Straftäter gegenüber Deutschen, die i. d. R. erst mit dem 2/3-Zeitpunkt die Chance auf vorzeitige Entlassung hätten. Dem ist der EGMR deutlich entgegen getreten (EGMR, InfAuslR 2012, 305): Die Norm kann einen Ausgleich für strukturelle Vollzugsnachteile ausländischer Inhaftierter bewirken. Tatsächlich werden von den JVA's regelmäßig Vollzugslockerungen wegen Fluchtgefahr abgelehnt, wenn eine Ausweisung droht oder verfügt ist.

#### **Rechtsnatur der Zustimmung**

Bei der Entscheidung nach § 456a StPO handelt es sich um einen Justizverwaltungsakt, so dass der Rechtsweg gemäß § 23 EGGVG eröffnet ist, mit Vorschaltbeschwerde nach § 21 StVollStrO. Das OLG kann die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde aber nur auf Ermessensfehler prüfen, § 28 EGGVG, § 114 VwGO, insbesondere also darauf, ob der Sachverhalt vollständig ermittelt wurde, ob eine Abwägung stattgefunden hat und ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wurde (OLG Frankfurt/M, StraFo 2016, 126).

Erteilt die StA die Zustimmung gegen den Willen des Verurteilten, steht diesem mangels Beschwer kein Rechtsmittel zu.

#### **Wiederkehr ist nicht einfach**

Die Wiederkehr setzt ein neu erworbenes Aufenthaltsrecht (etwa Ehegattennachzug) voraus, da mit der Ausweisung alle bestehenden Rechte erlöschen, § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. Ein Verlust des Aufenthaltsrechts tritt auch bei deklaratorischen Rechten türkischer Assoziationsberechtigter ein, Art. 14 ARB 1/80 EG-Türkei.

Das Daueraufenthaltsrecht eines Unionsbürgers geht nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU ebenfalls unter. EU-Staater und ihre Angehörigen können aber nach Ablauf der Einreisesperre jederzeit erneut einreisen, wenn sie Freizügigkeitstatbestände nach den §§ 2 ff FreizügG/EU verwirklichen.

#### **Wiederkehr ohne weitere Haft?**

Spätestens nach Ablauf der Frist einer ausländerrechtlichen Einreisesperre, wenn diese kürzer ist als diejenige der Vollstreckungsverjährung, taucht die Frage auf, wie eine Wiedereinreise eines gemäß § 456a StPO abgeschobenen Verurteilten ohne Strafvollstreckung zu bewerkstelligen ist. Der Schlüssel hierzu findet sich in § 57 StGB. Da Abschiebungen überwiegend vor dem 2/3-Termin stattfinden (um Aussetzungsentscheidungen der Strafvollstreckungskammer zu verhindern), müssen die besonderen Voraussetzungen der Halbstrafenaussetzung nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorliegen. Angesichts der Verschärfungen des Ausweisungsrechts wird es künftig wohl auch immer öfter Fälle

des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB geben, also Aussetzungsanträge von abgeschobenen Erstverbüßern mit weniger als zwei Jahren Freiheitsstrafe.

#### **Verfahren der Reststrafaussetzung**

Anträge können auch vom Ausland aus gestellt werden. Zuständig ist die Strafvollstreckungskammer (StVK) des dem letzten Haftort zugeordneten Landgerichts. Zuständige StA bleibt jedoch die im Erkenntnisverfahren beteiligte. Der Verurteilte ist i. d. R. mündlich zu hören, § 454 I StPO. Es empfiehlt sich daher, den Aussetzungsantrag der StVK über die StA zuzuleiten und bei letzterer zugleich die Außervollzugsetzung des Vollstreckungshaftbefehls für die Zeit der Teilnahme an der Anhörung beim Landgericht zu beantragen. Ist der Mandant visumpflichtig, sollte bei der StVK eine langfristige Terminierung angeregt werden wegen der Verfahrensdauer bei den Auslandsvertretungen.

Gegenüber der deutschen Botschaft ist darauf hinzuweisen, dass ein nur außer Vollzug gesetzter Haftbefehl maßgebliches Indiz für die Rückkehrbereitschaft ist. Der Verurteilte darf nicht darauf verwiesen werden, sich zur Vollstreckung zu stellen und das Verfahren aus der Haft heraus zu betreiben; er hat vielmehr regelmäßig einen Anspruch auf Außervollzugsetzung (überzeugend zum Fall notwendiger fachpsychiatrischer Exploration gemäß § 454 I StPO: OLG Stuttgart, StraFo 2011, 114; dem folgend etwa Meyer-Gossner/Schmitt, StPO § 456a Rn. 8).

Die persönliche Anhörung des Verurteilten kann in erweiterter Auslegung des § 454 I StPO aber auch unterbleiben, wenn sie für den Verurteilten unzumutbar ist. Das betrifft gerade die Fälle, in denen eine Betretenserlaubnis verweigert, ein Visum abgelehnt oder die Außervollzugsetzung des Haftbefehls abgelehnt wird (OLG Hamm, NStZ-RR 2010, 339; OLG Bamberg StV 2011, 421). Die Anhörung bei der StVK dient nicht nur der Gewinnung eines persönlichen Eindrucks durch die StVK, sondern gewährleistet insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör. Dieses kann der Verurteilte aber auch ausüben, indem er etwa Zeugen benennt, die Tatsachen über die persönliche Entwicklung des Verurteilten bekunden können (z. B. die Ehefrau, die ihn regelmäßig im Herkunftsland besucht) oder sonstige Beweismittel vorlegt, wie polizeiliche Führungszeugnisse, Arbeitsverträge, Grundbuchauszüge, Wehrdienstbescheinigungen etc. In diesem Fall sollte bei der StVK auch ausdrücklich beantragt werden, ohne persönliche Anhörung zu entscheiden.

#### **Argumente für Reststrafenaussetzung**

Wesentliches Argument für die Darlegung besonderer Umstände i. S. d. § 57 Abs. 2

Nr. 2 StGB ist z. B. eine mehrjährige Le-galbewährung des Abgeschobenen im Herkunftsland. Die Prognose künftiger Straffreiheit lässt sich nämlich zuverlässiger treffen bei einem bereits in Freiheit befindlichen Verurteilten, als beim Regelfall einer Aussetzungsprüfung aus der Haft heraus. Das heißt für den Verteidiger: Tatsachen, Tatsachen und nochmals Tatsachen vortragen: Über den Lebensweg des Mandanten nach der Abschiebung, die sozialen Beziehungen, den beruflichen Werdegang, Fort- und Weiterbildungen, die Wohnverhältnisse und die familiäre Anbindung im Herkunftsland.

#### **Gefährlichkeitsgutachten**

Liegt eine Katalogtat nach § 66 Abs. 3 StGB zugrunde und erwägt das Gericht überhaupt die Aussetzung, ist zumeist ein solches Gutachten einzuholen (§ 454 Abs. 2 StPO). Ausländische psychiatrische Gutachten werden i. d. R. von der StVK nicht akzeptiert, da diese Gutachter die Fragestellungen nach deutschem Vollstreckungsrecht meist nicht kennen und das Zustandekommen des Gutachtens nicht überprüfbar sei. Auch in diesem Fall sollte daher versucht werden, bei der StA die Außervollzugsetzung des Haftbefehls zu erreichen, zwecks Teilnahme des Verurteilten an der Exploration.

#### **Wiedereinreise ohne Strafaussetzung**

Häufig ist der Fall, dass nicht oder schlecht anwaltlich beratene Verurteilte nach Ende der ausländerrechtlichen Sperre wieder einreisen und überrascht sind, dass sie statt bei der Familie in einer JVA ankommen, weil sie nicht wussten, dass die Strafvollstreckung durch die Abschiebung nur unterbrochen war. Dann muss das Aussetzungsverfahren nach § 57 StGB, dem Regelfall entsprechend, aus der Haft heraus betrieben werden. Eine erneute Abschiebung nach § 456a StPO ist in diesem Fall theoretisch auch möglich. In der Praxis wird dafür Zustimmung aber selten erteilt, weil die Vollstreckungsbehörden meinen, den ausländischen Verurteilten kein zweites Mal „privilegieren“ zu sollen.

#### **Fazit**

§ 456a StPO spielt an der Schnittstelle zwischen Ausländerrecht und Strafrecht eine herausragende Rolle. Wegen der durch die Abschiebung nur unterbrochenen Strafvollstreckung verbietet sich eine schematische Handhabung. Bei Verurteilten mit Rückkehrperspektiven kann es im Gegenteil angebracht sein, eine Abschiebung solange zu verhindern, bis die Strafvollstreckungskammer eine Aussetzungsentscheidung nach § 57 StGB treffen konnte. Die Bewährungsaussetzung hindert dann die spätere Fortsetzung der Strafverbüßung. Die Abschiebung ihrerseits ist kein

Grund für einen Bewährungswiderruf; sie erfolgt ohne Zutun des Verurteilten und kann niemals als Verstoß gegen Bewährungsaufgaben angesehen werden.

Das Verfahren auf Aussetzung des Strafrests zur Bewährung nach Abschiebung des Verurteilten ist aufwändig. Beteiligt sind zumeist Strafvollstreckungskammer, StA, ABH und öfter die Auslandsvertretung. Mehr denn je gilt, dass der Rechtsanwalt auf einzelfallbezogenen Sachenvortrag achten und dem Mandanten „Hausaufgaben“ stellen muss, was die Beschaffung von Mitteln der Glaubhaftmachung seines Lebensweges angeht.

*kabis@koenigswall.de*

### **Asylantrag bei UMF: Besonderheiten und Handlungsalternativen**

*von Ulrike Schwarz, Berlin*

Im Oktober 2015 wurde die Handlungsfähigkeit im Asylrecht wieder auf 18 Jahre heraufgesetzt. Seither liegt die Asylantragstellung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) ausschließlich in der Verantwortung des Jugendhilfesystems. Antragsberechtigt ist das Jugendamt im Rahmen seiner Notfallvertretung während der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 S. 4 bzw. § 42a Abs. 3 S. 1 SGB VIII); ab Bestellung durch das Familiengericht der gesetzliche Vertreter.

Nach dem Leitfaden zur Asylverfahrens-RL des BAMF vom 20.7.2015 (ANA 2015, 39 – Dok 2371) sei das Jugendamt zur Antragstellung berechtigt, wenn der UMF möglicherweise einen Schutzanspruch hat (Leitfaden S. 3 zu § 12 Unterabschnitt 4).

Dies hat in der Praxis zu viel Verwirrung und Unsicherheit geführt. Die Frage Asylantrag Ja oder Nein hat neue Relevanz erhalten. Ebenso wer, wann und warum einen Antrag stellen sollte.

Was sind also die Besonderheiten bei Asylverfahren von UMF?

#### **Schutzquote**

Nach der Asylstatistik des BAMF für 2015 wird jedenfalls bei folgenden fünf Herkunftsländern UMF weitgehend Schutz gewährt:

Afghanistan, Eritrea, Irak, Syrien, Somalia. Die Schutzquote für diese fünf Länder lag zwischen 85 und 100 %. Dies führte zu einer Gesamtschutzquote von knapp 90 %. Rechnet man, was richtig ist, Entscheidungen des BAMF aus formalen Gründen heraus, betrug die bereinigte Gesamtschutzquote sogar 98,7 %. Dabei wurde zumeist Flüchtlingsschutz nach der GFK oder subsidiärer Schutz zuerkannt. Bei afghanischen Minderjährigen wurde

mehrheitlich, aber nicht ausschließlich, ein Abschiebungsverbot festgestellt.

Diese Entwicklung hat sich nach ersten statistischen Informationen im Jahr 2016 fortgesetzt.

Damit haben Minderjährige aus diesen fünf Staaten grundsätzlich einen möglichen Schutzanspruch, weshalb es für sie richtig ist, wenn schon das Jugendamt im Rahmen der Notfallvertretung einen schriftlichen Antrag beim BAMF stellt.

#### **Zu berücksichtigende Fluchtgründe**

Bei UMF müssen auch kinderspezifische Fluchtgründe berücksichtigt werden. Neben den klassischen Fällen wie weibliche Beschneidung, Kindersoldaten, Zwangsheirat sind Minderjährige als besonders vulnerable Gruppe vermehrt Opfer von sexueller oder krimineller Ausbeutung im Heimatland und auf der Flucht (Stichwort: Menschenhandel). Auch sind Minderjährige nicht in gleichem Maße wie Erwachsene in der Lage, innerhalb des Herkunftslandes Schutz und Hilfe zu finden. Beispielsweise ist die Rückkehr eines UMF nach Afghanistan ausgeschlossen, da er sich dort nicht selbstständig versorgen könnte. Anspruch auf Schutz besteht auch bei sogenannten sicheren Herkunftsländern, wenn kinderspezifische Fluchtgründe vorliegen.

#### **Verfahrensgarantien**

Wird ein UMF als Minderjähriger angehört, besteht neben dem Anspruch auf besonders geschulte Anhörende („Sonderbeauftragte UMF“) ein Beteiligungsanspruch und eine Beteiligungspflicht des rechtlichen Vertreters bei der Asylanthörung.

Bei Minderjährigen unter 14 Jahren wird durch das BAMF grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden, eine Anhörung erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Aufgrund der Minderjährigkeit ist dabei eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ nur in Ausnahmefällen möglich.

Als Ausnahmefälle gelten „sicheres Herkunftsland“ und „Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (s. Leitfaden, S. 6 zu § 30 Unterabschnitt 3, 4).

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind vom „beschleunigten Verfahren“ des neuen § 30a AsylG ausgenommen.

### **Einladung zur Mitgliederversammlung 2016**

Die MV findet statt am Freitag, 8.7.2016, von 17.15 Uhr bis ca. 18.30 Uhr im Hotel Alexander Plaza, Rosenstrasse, 1, 10178 Berlin, Tel. 030/240010.

Allen Mitgliedern wurde die Einladung schon persönlich übersandt. Anmeldung (auch zum Workshop Dublinverfahren am 8. und 9.7.2016 sowie zur Dampferfahrt mit Buffet am 8.7.2016 um 19.30 Uhr) siehe Internetseite der ARGE. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

UMF fallen zudem in die ausschließliche Zuständigkeit der Jugendhilfe. Sie dürfen ausschließlich in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden und genießen damit besonderen Schutz.

### Ansprüche im Dublin-Verfahren

Eine weitere Besonderheit bei UMF ist, dass eine Rücküberstellung nach der Dublin-VO grundsätzlich ausgeschlossen ist. Gemäß Entscheidung des EuGH (U. v. 6.6.2013, C-648/11 (MA u.a.), ANA 2013, 39 – Dok 1916) ist das Schutzverfahren im Land des tatsächlichen Aufenthaltes des UMF zu führen. Dies gilt auch, wenn in anderen Dublin-Staaten Verfahren anhängig sind. Ausschlaggebend für die Zuständigkeit soll dabei alleine die Alterseinschätzung im Land des tatsächlichen Aufenthaltes sein; eventuelle Alterseinschätzungen anderer Staaten seien unerheblich (BVerwG, U. v. 16.11.2015, 1 C 4.15).

Außerdem kann bei Asylantragstellung ein Anspruch aus der Dublin III-VO auf Familiennachzug zu Eltern oder erwachsenen Verwandten 2. Grades in einem anderen Dublin Staat geltend gemacht werden.

### Praxisproblem: Volljährigkeit und sichere Herkunftsländer

Die Mehrheit der UMF ist bei Einreise nach Deutschland zwischen 15 und 17 Jahren alt. Dies hat zur Folge, dass eine Anhörung teilweise erst nach Volljährigkeit erfolgt. Somit kommen nicht alle Flüchtlinge, für die als Minderjährige ein Asylantrag gestellt wurde, in den Genuss der aufgeführten Schutzregelungen.

Eine weitere Problematik ist, dass bei UMF aus sicheren Herkunftsländern weiterhin eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet möglich ist und damit ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 Nr. 1 AufenthG verhängt werden kann.

### Pro und Contra Asylantrag

Was spricht also für einen Asylantrag bei UMF und was spricht dagegen?

Dafür einen Asylantrag zu stellen spricht, dass die Rücküberstellung nach der Dublin-VO ausgeschlossen wird und eine Familienzusammenführung in einen anderen Dublin-Staat möglich ist.

Des Weiteren ist der Aufenthalt während des Asylverfahrens gesichert. Es besteht dann auch keine Verpflichtung zur Passbeschaffung.

Die Prüfung von Abschiebungsverboten durch das BAMF erfolgt gemäß den Weisungen der Zentrale die bestimmte Verfahrens- und Qualitätsstandards garantieren sollen. Dies ist bei Antragstellung bei der Ausländerbehörde nicht immer gesichert. Und im Falle einer Anerkennung wird ein sicherer Aufenthaltstitel vergeben, der mit

besonderen Folgerechten verbunden sein kann.

Gegen eine Asylantragsstellung spricht, dass bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ andere Aufenthaltsperspektiven wie bspw. Ausbildung und Arbeit, gesperrt sind. Dies gilt insbesondere für sichere Herkunftsländer.

Allerdings ist in diesen Fällen eine Aufenthaltssicherung ohne Asylverfahren ebenfalls oft nur schwer zu erreichen. Zum einen ist für eine asylunabhängige Aufenthaltsperspektive oft eine Mindestaufenthaltszeit erforderlich (bspw. Bleiberecht nach § 25a AufenthG). Zum anderen gibt es bei sicheren Herkunftsländern einen grundsätzlichen Ausschluss für andere Aufenthaltsverfestigungen (bspw. Ausschluss der Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3f. AufenthG)

### Ergebnis

Eine Asylantragstellung ist immer eine Einzelfallentscheidung, wobei in Bezug auf UMF die hier genannten Punkte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollten.

Grundsätzlich ist ein UMF nicht verpflichtet, (durch den Vertreter) umgehend nach Einreise einen Asylantrag zu stellen. Dies kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geschehen. Allerdings werden in der Praxis Asylantragstellungen unmittelbar vor dem 18. Geburtstag nicht selten als „missbräuchlich“ erachtet und deshalb vorrangig entschieden.

*U.Schwarz@b-umf.de*

*Die Autorin ist Referentin bei dem Bundesfachverband Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge e.V.*

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### Asyldiskussion

#### Schon wieder neue Gesetze

Am 17.03.2016 traten zwei Gesetze in Kraft, die nach populistischen Ankündigungen in den ersten Wochen des neuen Jahres übers Knie gebrochen wurden:

Das „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ (auch „Asylpaket II“ genannt) ändert das AsylG, das AufenthG und das AsylbLG. Wichtigste Änderungen:

– Beschleunigte Bearbeitung von Asylanträgen in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ mit dem Ziel, Asylverfahren innerhalb von wenigen Wochen zu bearbeiten und

Personen ohne Anerkennungschance dort zu kasernieren.

– Einschränkungen von Abschiebungsverboten und Schaffung von Präklusionsvorschriften für den Fall, dass fachärztliche Atteste nicht zeitnah eingereicht werden. Atteste von Psychologen werden nicht mehr anerkannt.

Das „Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ ist eine Reaktion auf die „Vorfälle von Köln“.

Wichtigste Inhalte:

– Verschärfung des Ausweisungsinteresses bei bestimmten Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung.

– Einschränkung von Abschiebungsverboten von international Schutzberechtigten.

– Weitere Ausschlüsse der aufschiebenden Wirkung bei Widerruf oder Rücknahme positiver Asylentscheidungen.

*Asylpaket II v. 11.3.2016*

*Fundstelle: BGBl I 2016, 390 & Dokument 2479 a) im Internet*

*Erleichterte Ausweisung G v. 11.3.2016*

*Fundstelle: BGBl I 2016, 394 & Dokument 2479 b) im Internet*

### RBK: „Asylverschärfungen menschenrechtlich nicht vertretbar“

Auf der Frühjahrstagung der Rechtsberaterkonferenz hat der frühere Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Christoph Strässer, MdB, scharfe Kritik an weiteren geplanten Maßnahmen der Regierung im Asylbereich geübt. Die Mitglieder der RBK, ca. 80 Anwältinnen und Anwälte, die mit den Wohlfahrtsverbänden und dem UNHCR zusammenarbeiten, haben sich dieser Kritik ausdrücklich angeschlossen.

*Presseerklärung v. 9.4.2016*

*Verfasser: RA Heiko Habbe, Hamburg*

*Fundstelle: Dokument 2480 im Internet*

### Migrationsbeauftragte zu Asylrechtsverschärfungen

In einem Schreiben an die ARGE Ausländer- und Asylrecht des DAV beschönigt die Beauftragte der Bundesregierung die Auswirkungen der im März 2016 in Kraft getretenen Rechtsänderungen. Gleichzeitig stellt sie Forderungen auf, die den Leser um Verständnis ringen lassen, wieso die SPD den Verschärfungen zugestimmt hat. Hierzu gehören:

– Syrische Schutzsuchende dürften nicht nur den „subsidiären Schutzstatus“ erhalten. Gleichzeitig behauptet sie, es gäbe auch keine Weisung des BMI in diese Richtung.

– In den neuen „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ müsse nachhaltiger Rechtsberatung sichergestellt werden.

– Bei den Neuregelungen zu Abschiebungsverboten aus medizinischen Gründen müsse mit Blick auf Verfassungsrecht zwingend sichergestellt werden, dass z. B. PTBS frühzeitig erkannt wird, weil dann die Abschiebung auszusetzen sei. Sie verbindet dies mit der Forderung an Ärzte und Folteropferzentren, diesbezüglich „Kooperationsstrukturen“ zu entwickeln.

– Die Wartezeit von zumeist deutlich über einem Jahr bei Anträgen auf Erteilung eines Visums zwecks Familienzusammenführung

zu international Schutzberechtigten sei deutlich zu lang.

Der Brief endet mit Dank an die ARGE, dass diese sich in der Vergangenheit so stark für Schutzsuchende eingesetzt hat. Sie sei für viele Menschen „ein Anker in dramatischen Zeiten“.

Schreiben v. 4.3.2016

Verfasserin: Staatsministerin Aydan Özoguz  
Fundstelle: Dokument 2481 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Was für ein Armutszeugnis für die SPD-Politikerin! Einerseits versucht sie der Zivilgesellschaft drastische Verschärfungen als annehmbar zu verkaufen. Andererseits formuliert sie Forderungen, die den gerade verabschiedeten Änderungen zuwider laufen. Wir hätten gerne gesehen, dass auch die SPD „für viele Menschen ein Anker in dramatischen Zeiten“ gewesen wäre.

### Experten ohne Expertise beim Innen-ausschuss des Deutschen Bundestags

Zu diesem Thema veröffentlicht der sonst sehr zurückhaltende Richter Dr. Klaus Dienelt auf seiner Internetseite eine sehr lesenswerte, deutliche und zutreffende Kritik an den Dauersachverständigen der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, Prof. Dr. Winfried Kluth aus Halle und Prof. Dr. Daniel Thym aus Konstanz. Es wurde Zeit, dass dies einmal deutlich gesagt wurde.

Was die beiden Professoren regelmäßig als Apologeten jeder noch so fürchterlichen und nicht selten europarechtswidrigen Verschärfung im Migrationsrecht von sich geben, geht wirklich „auf keine Kuhhaut“.

Artikel v. 23.2.2016

Verfasser: Dr. Klaus Dienelt

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: [www.migrationsrecht.net](http://www.migrationsrecht.net) & Dokument 2482 im Internet

### Anwendung des Unionsrechts bei Einsatz der Marine in der Ägäis

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages (WD) hat ein Gutachten erstattet zur Frage des notwendigen Umgangs von in der Ägäis eingesetzten (deutschen) Nato-Schiffen beim Angriff (geretteter) Schutzsuchender. Hierzu hatte die Bundesregierung den Standpunkt vertreten, dass diese Flüchtlinge sofort in die Türkei zurückgebracht werden dürften.

Nach Mitteilung des Einsenders darf das Gutachten im Ganzen nicht veröffentlicht werden, es könne aber aus ihm zitiert werden. Folgende Punkte aus der Zusammenfassung des Einsenders sind besonders interessant:

– Kollektive Abschiebungen sind nach der Rechtsprechung des EGMR verboten.

– Unionsrecht gilt auch auf Schiffen, jedenfalls wenn sie sich in Hoheitsgewässern der Union aufhalten. Über die Anwendung außerhalb solcher Gewässer wird keine Aussage getroffen.

– Aufgegriffene/gerettete Flüchtlinge haben ein Recht auf Prüfung ihres Schutzgesuches im Unionsstaat.

– Wegen der von europäischen Gerichten festgestellten Zustände in Griechenland liegt es nahe, dass Flüchtlinge nicht dort an Land gebracht werden, sondern die Staaten, auf deren Schiffen sich die Flüchtlinge befinden, das Selbsteintrittsrecht ausüben.

– Die Türkei kann wohl eher nicht als sicherer Drittstaat angesehen werden.

Zusammenfassung des Gutachtens des WD  
Verfasser und Einsender:

Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: Dokument 2483 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Nach Mitteilung des Einsenders wurde das Veröffentlichungsverbot mit einer Ausnahmevervorschrift im IFG begründet, wonach das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben könne oder die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt würde. Das scheint abwegig zu sein, wenn ausdrücklich das Zitieren erlaubt ist.

Zur Geltung der EMRK auch bei hoheitlichem Handeln auf anderen Kontinenten s. auch OVG NRW, ANA 2015, 15 – Dok 2285.

### Tausende minderjährige Flüchtlinge verschwunden

Europol hat im Februar 2016 mitgeteilt, dass man von mindestens 10.000 alleinreisenden Flüchtlingskindern ausgeht, die in den vergangenen 18 bis 24 Monaten in EU-Europa spurlos verschwunden sind. Dass diese Schätzung viel zu gering erscheint, ergibt sich aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Abgeordneten der Grünen, Luise Amtsberg, MdB:

Hiernach sind allein in Deutschland im Jahr 2015 über 5800 minderjährige Flüchtlinge „verschwunden“. Auch wenn sich hierunter eine ganze Reihe von Fällen befinden können, in denen die Minderjährigen weitergewandert oder zu Verwandten gezogen sind etc., ist die deutsche Zahl erschreckend hoch. Die Bundestagsfraktion vom Bündnis 90/Die Grünen befürchtet, dass viele dieser Kinder für Sexarbeit, Sklaverei oder gar Organhandel missbraucht werden.

Antwort der Bundesregierung vom 7.4.2016

Verfasserin: Dr. Emily Haber

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 2484 im Internet

### ED-Behandlung von Schutzsuchenden

Monatelang haben wir beklagt, dass das BAMF Asylanträge nicht zeitnah registrierte. Dann wurde die BÜMA (§ 63 a AsylG) eingeführt, um diese Versäumnisse zumindest einzudämmen. Dabei hat man dann freilich vergessen, § 67 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu streichen (Aufenthalts gestattung erlischt, wenn der Schutzsuchende nicht innerhalb von zwei Wochen nach Äußerung eines Asylgesuchs auf den Asylantrag – beim BAMF! – gestellt hat, was, wie wir wissen, ja völlig unmöglich ist).

Der hier vorgestellte Erlass will augenscheinlich die Behördenfehler und die Nichteinhaltung der Gesetze aufgrund hoher Flüchtlingszahlen dem Schutzsuchenden zur Last legen. So wird u. a. Folgendes erklärt:

– Bei Personen, die sich der Antragstellung beim Bundesamt verweigern, erlösche die Aufenthaltsgestattung. Ganz so, als wäre nicht das Gegenteil der Fall: Schutzsuchende möchten gerne den Antrag förmlich stellen können, aber bisher war das häufig lange Zeit unmöglich, weil das BAMF dies verhinderte. – Verweigerung der Registrierung durch Ausländer sei als konkludente Erklärung zu werten, dass keine Absicht besteht, ein Asylverfahren zu betreiben. Als seien die Aus-

länderbehörden zuständig, dies festzustellen (vgl. § 33 AsylG).

– Solche Personen sollen als „illegale Ausländer“ behandelt werden. Aber auch dann seien sie verpflichtet, sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen.

MIK NRW, Erlass v. 7.4.2016

Verfasser: Schnieder

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 2485 im Internet

### Unternehmensberatung fürs BAMF

Über Unternehmensberater scherzt man in den USA so: Sie sagen, wir müssen sparen, koste es, was es wolle. Wenn man Sparen durch Beschleunigen ersetzt, wird beim BAMF ein Schuh daraus:

Die Presse berichtet, dass sich der neue BAMF-Chef, als Krisenbewältiger berufen, mit hohen Kosten der Expertise solcher Berater versichert hat. McKinsey, Roland Berger, Ernst & Young, PWC, KPMG und Deloitte sollen sich dort die Klinken in die Hand geben. Auch wird berichtet, dass ohne verpflichtende Ausschreibung Millionenaufträge vergeben worden sind. Zuletzt berichtete die Zeitschrift CICERO am 12.4.2016, dass Mitarbeiter von Unternehmensberatungen, entgegen kurz zuvor geäußerter Demotivität, nun doch Asylanträge bearbeiten sollen. Dies sei keine Änderung zuvor gemachter Mitteilungen, heißt es aus dem BAMF. Diese Personen werde man als Leiharbeitnehmer einstellen, so dass sie zu Bediensteten des BAMF (zu Gehältern zwischen 56.000 und 67.000 EUR pro Jahr) würden.

Herr Weise hat sich schon bei der Bundesagentur für Arbeit mit dem „Streamlining“ von Arbeitsprozessen einen Namen gemacht, was dazu führte, dass Hunderttausende Bescheide dieser Behörde vor Gericht keinen Bestand hatten. In der WirtschaftsWoche vom 11.12.2015 wird er zitiert mit den Worten „Es ist ein Kampf: Sorgfalt gegen Zeit“. Dort beklagt er u. a., dass Ablehnungsbescheide förmlich zugestellt werden müssten. Wie ärgerlich! Auch dass bei Klagen den Gerichten die Originalakten geschickt werden müssen, findet Herr Weise nicht gut. Damit könnte man sogar überprüfen, ob Bescheide ordnungsgemäß zustande gekommen sind!

Von denen aus der Wirtschaft (und dazu gehören die Unternehmensberater selbstverständlich) wird immer beklagt, dass wir Juristen nur Bedenkenträger seien. Jetzt wird wohl alles anders.

Der Chronist ist da ganz altmodisch: Wo es um das (Über-)Leben und die Gesundheit von Menschen geht, da müssen schon alle Vorschriften, die dem Ziel fairer Verfahren dienen, eingehalten werden. Er sieht auch nicht, wie die Benutzung von Anglizismen, wie „Hub“ (für Videodolmetscher) oder „Cluster“ (für die unterschiedlichen „Straßen“ in den Ankunftszentren) die dringlich notwendige Qualitätsverbesserung bei Asylentscheidungen bewirken kann. Ob die berufenen Berater das verstehen?

### BAMF: Asylentscheidungen in einem Tag

Auf einer „Fachveranstaltung für Sozialdezernent(inn)en“ unter dem Titel „Wo stehen wir?“, berichtet eine leitende Mitarbeiterin des BAMF Ende Januar 2016 in Berlin über einen „Zielprozess für beschleunigte Asylverfahren“, erarbeitet von

„Arbeitsstab integriertes Flüchtlingsmanagement“ des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit. In einer Grafik wird dargestellt, wie Asylanträge unterschiedlicher Flüchtlingsgruppen bearbeitet werden sollen. Beschleunigt werden sollen augenscheinlich insbesondere Verfahren von Personen aus angeblich sicheren Herkunftsländern, die noch am Tag der Antragstellung ihren (Ablehnungs-) Bescheid erhalten sollen.

Eine ausführlichere Information des BAMF ist ebenfalls beigefügt.

*Folie 29 der Fachveranstaltung in Berlin*

*Verfasserin: Ursula Gräfin Praschma*

*Einsender: Stefan Keßler, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2486 a) im Internet*

*Beschreibung der „Ankunftszentren“*

*Verfasser: BAMF*

*Fundstelle: Dokument 2486 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Die vollständige Foliensammlung ist verfügbar unter [www.deutscher-verein.de/de/uploads/vam/2016/dokumentationen/f-9904-16/a14\\_sozdetagung\\_berlin\\_280116\\_ef.pdf](http://www.deutscher-verein.de/de/uploads/vam/2016/dokumentationen/f-9904-16/a14_sozdetagung_berlin_280116_ef.pdf).*

### **Zentraler ärztlicher Abschiebungsdienst durch die Hintertür?**

Im Referentenentwurf eines AsylVfBeschlG 2016 vom 16.11.2015 wollte sich das BMI noch ermächtigen lassen, durch Verordnung eine „Akkreditierungsliste“ für Abschiebungsärzte festzulegen, deren Entscheidung „abschließend“ sein sollte. Diese später fallen gelassene Idee scheint nunmehr in neuem Gewand durch die Verwaltung eingerichtet zu werden. Auf der eben genannten Fachveranstaltung stellte die leitende Mitarbeiterin des BAMF auch die „Bundesländer-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement (BLK-IRM)“ vor. Ohne jede Zurückhaltung wird als eine der Aufgaben der BLK-IRM beschrieben: „*Einrichtung eines einheitlichen medizinischen Dienstes, insbesondere für den Bereich Rückführung, u. a. zur Vermeidung konkreter Abschiebehindernisse*“.

Betrachtet man sich die vorstehende Grafik zu „beschleunigten Asylverfahren“, so muss man davon ausgehen, dass ärztliche Untersuchungen direkt an Ort und Stelle in unmittelbarem Zusammenhang mit der Asylantragstellung und Anhörung vorgenommen werden. Dies geht sogar noch weit über die im „Flughafenverfahren“ praktizierten Methoden hinaus. Und „abschließend“ dürften die Erklärungen dieser Ärzte auch sein, da Betroffene wohl kaum in kurzer Zeit in der Lage sind, eine zweite Meinung einzuholen oder zu bezahlen.

*Folie 21 der Fachveranstaltung in Berlin*

*Verfasserin: Ursula Gräfin Praschma*

*Einsender: Stefan Keßler, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2487 im Internet*

### **Video-Dolmetscher beim BAMF**

Das Bundesamt berichtet, dass man jetzt Dolmetscher über Videoschaltungen hinzu ziehen wolle, wo hoher Bedarf besteht bzw. Dolmetscher-Kapazitäten nicht ausreichen.

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Presseerklärung BAMF v. 14.3.2016*

*Fundstelle: Dokument 2488 a) im Internet*

*Schaubild hierzu*

*Fundstelle: Dokument 2488 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Bei dieser Verfahrensweise sollte es immerhin möglich sein, eine Datei des Vorganges zu speichern und diese der Akte beizufügen. Dann könnte man im Rechtsstreit klären, ob die Übersetzung korrekt war oder nicht.*

### **Griechenland: Zutrittsverbot für Rechtsanwälte zum Lager auf Lesbos?**

Immer häufiger erfahren wir, dass sich im „Lager Moria“ auf der griechischen Insel Lesbos viele Unglaublichkeiten abspielen, die mit europäischem Recht nicht vereinbar sind. Schutzsuchende werden inhaftiert. Kontakt zur Außenwelt wird beschnitten. Dies ist einer der Gründe, warum UNHCR sich aus der Tätigkeit dort zurückgezogen hat.

Hier der Bericht eines griechischen Kollegen, der vor kurzem mehrfach versuchte, Mandanten im Lager zu besuchen. Es wurde ihm zunächst massiv verwehrt. Im sollte zugemutet werden, über den Zaun hinweg mit dem Betroffenen zu sprechen.

Mal gelang es ihm, die Polizisten zu überzeugen, dass er Zugangsrecht hat. Andere Male gelang es ihm nicht.

*Schreiben von RA Emmanouil Chatzichalkias*

*v. 13.4.2016 (Englisch)*

*Einsender: RA Dr. Cord Brüggemann, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2489 im Internet*

### **Syrer: Doch nur noch subsidiärer Schutzstatus?**

Entgegen den Versicherungen der Migrationsbeauftragten (ANA 2016, 16 – in diesem Heft) scheint es doch so zu sein, dass immer häufiger syrischen Staatsangehörigen nur noch subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wird.

Noch Ende Oktober 2015 wurde von Seiten des BAMF erklärt, dass aufgrund der dortigen Situation mit diversen Kriegsbeteiligten in allen Landesteilen Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG stattfindet (s. dazu ANA 2015, 150 – Dok 2400, welches zum leichteren Auffinden noch einmal ins Netz gestellt wird).

Hier geht es um einen als Jugendlichen eingereisten jungen Mann, der die Gefahr der Zwangsrekrutierung durch die staatliche syrische Armee oder durch eine der nichtstaatlichen Gruppen befürchtete. Dies hätte bis vor kurzem zur Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung ausgereicht.

Stellungnahmen zur neuen Praxis beim BAMF sowie von UNHCR sind ebenfalls beigefügt.

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*BAMF-Bescheid v. 15.3.2016, 6104263-475*

*Verfasser: Quintus*

*Fundstelle: Dokument 2490 a) im Internet*

*Bewertung des Einsenders v. 29.3.2016*

*Fundstelle: Dokument 2490 b) im Internet*

*Stellungnahme von UNHCR v. 31.3.2016*

*Verfasserin: Rebecca Einhoff, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2490 c) im Internet*

*UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Syrern, Stand November 2015*

*Fundstelle: Dokument 2490 d) im Internet*

*Mitteilung eines BAMF-Mitarbeiters zu*

*Antragstellern aus Syrien*

*Verfasser: Unbekannt*

*Einsender: RA Sascha Kellmann, Köln*

*Fundstelle: Dokument 2490 e) im Internet*

*Nochmals: Vermerk BAMF v. 26.10.2015, Az 5898630-475*

*Verfasser: Schmidt*

*Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2490 f) im Internet*

## **Allgemeines**

### **Integrationsgesetz des Bundes**

Innenminister de Maizière hatte in den letzten Wochen vollmundig verkündet, dass gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um Menschen zur Integration zu zwingen und sie ggf. zu sanktionieren.

Nunmehr hat der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD „Eckpunkte“ verabschiedet, die in den nächsten Wochen in Gesetzesform gegossen werden sollen.

Die Einigung enthält auch die Absicht, anerkannten Schutzberechtigten den Wohnsitz zuzuweisen, obwohl der EuGH dies soeben als weitgehend europarechtswidrig bezeichnet hat (ANA 2016, 20 – in diesem Heft).

Der DAV spricht hierzu Lob und Tadel aus. Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung lobt den grundsätzlichen Ansatz, fordert aber noch umfangreiche Prüfungen.

*Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin*

*Eckpunktepapier v. 13.4.2016*

*Fundstelle: Dokument: 2491 a) im Internet*

*Presseerklärung DAV vom 14.4.2016*

*Verfasser: RAuN Ulrich Schellenberg*

*Fundstelle: Dokument 2491 b) im Internet*

*Pressemittteilung Integrationsbeauftragte v. 14.4.2016*

*Verfasserin: Aydan Özoguz*

*Fundstelle: Dokument 2491 c) im Internet*

### **Vorschlag für ein bayerisches Integrationsgesetz erfährt heftige Kritik**

Anfang April 2016 wurde im Landtag in erster Lesung ein Entwurf der Landesregierung beraten.

Der Gesetzentwurf enthält in bekannt bayerischer obrigkeitstaatlicher Manier eine ganze Reihe anstößiger und z. T. auch europarechts- bzw. menschenrechtswidriger Vorschläge.

Andererseits sind eine Vielzahl von Absichtserklärungen zur Integrationsförderung enthalten. Diese werden allerdings dadurch entwertet, dass auf sie kein Rechtsanspruch bestehen soll.

Aus der Zivilgesellschaft erfolgte anlässlich der parlamentarischen Lesung umfangreicher Protest.

*Einsenderin: RAin Anna M. Busl, Bonn*

*Entwurf bayerisches Integrationsgesetz*

*Fundstelle: Dokument 2492 a) im Internet*

*Flugblatt einer Protestveranstaltung*

*Verfasser: Hedwig Krimmer, München*

*Fundstelle: Dokument 2492 b) im Internet*

*Erklärung der VDJ vom 6.4.2014*

*Verfasserin und Einsenderin:*

*RAin Ursula Mende, Krefeld*

*Fundstelle: Dokument 2492 c) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Wenn ich in Bayern wohnen würde, würde ich mich dagegen verwahren, zur „Loyalität gegenüber dem Volk“ gesetzlich verpflichtet zu werden.*

*Andererseits frage ich mich, was schlimm daran sein soll, Bayern in der Präambel als verwurzelt in Werten und Traditionen des gemeinsamen christlichen Abendlandes mit seinen jüdischen Beiträgen zu erklären? Oder festzustellen, die Nazi-Willkürherrschaft hat gelehrt, dass eine grundrechtlich ausgerichtete Herrschaft des Rechts zu fordern ist? Ferner ist mir unverständlich, wieso es unzumutbar sein soll, von volljährigen Personen, die innerhalb von sechs Jahren mindestens 3 Jahre in Deutschland gelebt haben, zu fordern, sich im Regelfall angemessen in deutscher Sprache verständigen zu können.*

### **Scham über rassistische Exzesse des BGH**

Im Februar 2016 veranstaltete der BGH mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ein Symposium zum Zweck der Aufarbeitung früherer Rechtsprechung des BGH in Entschädigungssachen wegen nationalsozialistischer Verfolgung dieser Volksgruppe.

Anfang 1956 hatte der 4. Zivilsenat des BGH einer Verfolgten Haftentschädigung nach dem BEG für die Zeit vor dem Himmelerlass von Dezember 1942 zur Einweisung von Zigeunern in das KZ Auschwitz verweigert. Die davor liegenden Inhaftierungsmaßnahmen seien keine rassistische Verfolgung gewesen, sondern hätten, wie auch schon vor 1933, lediglich das Ziel gehabt, „die durch die Zigeuner hervorgerufenen Missstände auf einer einheitlichen Basis“ zu bekämpfen. Zigeunern hätten „die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum (gefehlt) weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen“ sei. Trotz „Hervortretens rassendeologischer Gesichtspunkte“ der frühen Nazi-Maßnahmen hätten diese nicht der Rasse als solcher gegolten, sondern den „asozialen Eigenschaften der Zigeuner“.

Die Präsidentin des BGH hat dazu unverständlicherweise erklärt, es stünde ihr nicht zu, Entscheidungen des BGH zu bewerten oder deren Begründungen zu kommentieren. Gleichwohl wurde sie sehr deutlich: „Angesichts der völligen Verkennung der Werte des Grundgesetzes und des Zwecks der Entschädigung für unendliches Leid kann ich mich dafür allerdings nur schämen“.

Die alte Entscheidung des BGH wird zu Dokumentationszwecken ebenfalls ins Netz gestellt.

*BGH Presseerklärung v. 17.2.2016*

*Einsender: Florian Geyer, Brüssel*

*Fundstelle: Dokument 2493 a) im Internet*

*BGH, U. v. 7.1.1956, IV ZR 273/55*

*Richter: Schmidt, Ascher, Dr. Kegel,*

*Dr. v. Werner, Wüstenberg*

*Fundstelle: Dokument 2493 b) im Internet*

### **Den Antisemitismus bringen nicht nur die Flüchtlinge mit**

Unter dieser Überschrift berichtet der israelische Botschafter in Deutschland von drei Begebenheiten, die zum Nachdenken anregen:

– In Puttgarden überfielen zwei erst kürzlich nach Deutschland gekommene arabisch sprechende Flüchtlinge einen französischen Geschäftsmann, der am Fähranleger steht und eine Kippa trug. Sie rufen „Jude“, berauben ihn, und werfen ihn zu Boden.

– In Dresden wurden vor kurzem zwei dort Medizin studierende Israelis angegriffen. Von deutschen Männern. Grund war, dass

die beiden sich auf Arabisch unterhielten und für Flüchtlinge gehalten wurden.

– Eine Fernsehjournalistin erlebte in Hamburg in einer schicken Kneipe, dass ein Mann, fein angezogen, rief: „Juden in’s Gas!“ Als sie ihm sagt, dass sie Jüdin ist und fragt, ob er auch sie töten wolle, sagte der Mann zu ihr: „In diesem Fall: Ja“.

Zwar ist es Tatsache, dass in Ländern, aus denen derzeit viele Flüchtlinge kommen, traditionell Hass auf Juden und auf Israel gepflegt wird. Der Verfasser meint, der Hinweis auf antisemitische Flüchtlinge diene auch dazu, so tun zu können, als ginge und das nichts an. Und er sagt: Fremdenhass sucht sich immer einen Weg. Und wenn von Fremdenhassern gelegentlich israelische Fahnen geschwenkt werden, dann hält er das nur für widerlich.

*newsletter.israel.de vom 29.2.2016*

*Verfasser: Yakov Hadas-Handelsman*

*Fundstelle: Dokument 2494 im Internet*

### **Diyanet verherrlicht Märtyrertod und verniedlicht familiäre Pädophilie**

Die türkische Religionsbehörde, zuständig für alle muslimischen Religionsangelegenheiten, die Ausbildung von Imamen (Hodschas) und die Verwaltung von mehr als 85.000 Moscheen in der Türkei, hat nach Auskunft des österreichischen Fernsehens in einem Comic für Kinder den Märtyrertod verherrlicht.

Im Januar 2016 soll sie darüber hinaus eine Stellungnahme zum Thema „Sexuelle Lust gegenüber der eigenen Tochter“ veröffentlicht haben. Es sei tolerierbar, wenn ein Vater seine Tochter küsse oder streichle.

Der deutsche Ableger von Diyanet ist die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion“ (DITIB) mit Sitz in Köln. Diese Organisation untersteht der Kontrolle und Aufsicht von Diyanet, welches dem türkischen Ministerpräsidentenamts angegliedert ist.

Von Diyanet werden auch die islamischen Geistlichen in die DITIB-Moscheen entsandt. Frage: Wäre es nicht an der Zeit, dass offizielle Stellen die Zusammenarbeit mit dieser Organisation beenden?

*Internetauftritt des ORF v. 28.3.2016*

*Einsender: Redaktion Nützliche Nachrichten*

*Fundstelle: <http://religion.orf.at/stories/2765307/> & Dokument 2495 im Internet*

### **Übersetzung amtlicher Formulare**

Ein Projekt „Formulare verstehbar machen“ der Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migranten e. V. in Berlin hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Reihe von für Aufenthalt, Arbeitsmöglichkeit sowie Wohnen wichtige Formulare deutscher Ämter in verschiedene Sprachen zu übersetzen. Diese fremdsprachigen Unterlagen sind im Netz verfügbar.

*Beschreibung und übersetzte Formulare*

*Einsender: Flüchtlingsrat NRW*

*Fundstelle: [www.kub-berlin.org/formular-projekt/de](http://www.kub-berlin.org/formular-projekt/de)*

### **ABH: Der Trick mit der Umgehung des Anwalts klappt nicht immer**

Im Februar 2015 wird für eine Ausländerin beantragt, ab Geburt ihres deutschen Kindes einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Nachdem das Kind im April geboren wurde und die ABH sich weiterhin nicht bewegte, wird im

September 2015 Untätigkeitsklage erhoben. Kurz darauf sichert der Prozessbevollmächtigte der Behörde rückwirkende Erteilung des Titels zu. Der Anwalt teilt daraufhin mit, dass die Klage für erledigt erklärt bzw. auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage wegen entstandener Amtshaftungsansprüche umgestellt werden könne, sobald die Erteilung erfolgt ist. Beim Vorsprachetermin bei der Behörde greift der Sachbearbeiter in die Trickkiste: Erst müsse eine verfahrensbeendende Erklärung im Untätigkeitsklageverfahren abgegeben werden, sonst könne Erteilung des AT nicht erfolgen.

Es wird Eilantrag auf Erteilung des zugesicherten AT eingereicht. Nun bewegt sich die Behörde. In einem neuen Termin erteilt sie endlich den begehrten Titel; 12 Monate nach Antragstellung!

Im erledigten Eilverfahren werden der Behörde die Kosten auferlegt, denn auch nach dem (falschen) Vortrag der Behörde (man habe die Titelerteilung lediglich deshalb zurückgestellt, weil die Frau keine klare Antwort auf die Frage, ob Erledigungserklärung schon erfolgt worden sei, habe geben können) gab es keinerlei Berechtigung, die Erteilung zurückzustellen.

Merkwürdig, dass das Gericht den Streitwert auf nur 2.000 €, nicht einmal die Hälfte des Regelstreitwerts, festsetzt.

*VG Aachen, B. v. 3.3.2016, 8 L 1078/16*

*Richter: Harry Addicks*

*Fundstelle: Dokument 2496 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Zu einer ähnlichen Verfahrensweise bei der ABH Berlin, die sich hinter dem Rücken des Prozessbevollmächtigten Erklärungen von Ausländern unterschreiben ließ, s. VG Berlin, InfAuslR 2001, 253.*

### **EMRK**

#### **Ohrfeige auf der Polizeiwache als erniedrigende Behandlung – Staat muss das schnell untersuchen**

Nachdem alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft waren und nachdem auch eine Kammer des EGMR die Beschwerde zurückgewiesen hatte, entscheidet die große Kammer aus Strasbourg entgegengesetzt und sehr weitgehend.

Der Fall: Zwei belgische Brüder, dem Namen nach mit maghrebinischem Ursprung, leben in einer Vorstadt von Brüssel. Zwischen der Familie und der Polizei gab es schon jahrelang Auseinandersetzungen. Die Familie wird beschuldigt, Straftaten begangen zu haben und die Polizei wird von der Familie beschuldigt, immer wieder rechtswidrig agiert zu haben. Im Dezember 2003 werden ein 17-jähriger Sohn der Familie und im Februar 2004 ein 25-jähriger Sohn jeweils auf der Polizeiwache mit einer Ohrfeige traktiert. Verletzungen werden noch am selben Tag durch Ärzte bestätigt.

Nach eigener Untersuchung leitet die Behörde eine Anschuldigungsschrift gegen Polizeibeamte an den Untersuchungsrichter weiter. Dieser versagt sich einer Gegenüberstellung der Beschuldigten mit den Beschuldigten. Allerdings fordert er von der Polizei weitere Aussagen an sowie einen Bericht über die früheren Auseinandersetzungen zwischen Polizei und der Familie. Als auch der Staats-

anwalt die Verfahrenseinstellung beantragt, folgt der Richter. Das Verfahren in Belgien dauert insgesamt zwischen 3 und 4 Jahren.

In materieller Hinsicht entscheidet der EGMR:

– Da klar ist, dass die Verletzungen nach Verlassen der Polizeiwache vorlagen, vorher jedoch nicht, ist auch klar, dass sie auf der Wache beigebracht worden sein müssen.

– Die Menschenwürde wird auch durch eine Ohrfeige verletzt, besonders, wenn der Betroffene sich in der Gewalt des Staates befindet.

– Die erniedrigende Behandlung ergibt sich auch daraus, dass das Opfer weiß, dass die staatliche Autorität so nicht handeln dürfte, ihm aber die staatliche Bestätigung der Rechtswidrigkeit versagt wird.

– Der Umstand, dass der Jüngere der beiden im Vorfallszeitraum minderjährig war, kommt erschwerend hinzu.

– Auch wenn, wie behauptet wurde, die polizeilichen Ohrfeigen als Reaktion auf respektloses Verhalten der Betroffenen erfolgten, ist dies kein Grund, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu verneinen.

Diese Entscheidung erging mit 14 gegen 3 Stimmen.

In verfahrensmäßiger Hinsicht stellt der EGMR fest:

– Gerade bei Vorkommnissen, von denen Art. 3 EMRK betroffen sein kann, haben die innerstaatlichen Organe die Verpflichtung, dies zeitnah und in fairer Weise zu untersuchen. Das war hier nicht geschehen.

– Der Umstand, dass der Untersuchungsrichter nur Auskünfte von der Polizei eingeholt und nicht z. B. eine Gegenüberstellung veranlasst hatte, stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die Verfahrenspflichten des Staates aus Art. 3 EMRK dar.

*EMGR, U. v. 28.9.2015, Az 23380/09*

*(Bouyid /J. Belgien), in Englisch*

*Richter: Spielmann, Raimondi, Berro, Gyulumyan, Bianku, Tsotsoria, Vucinic, de Gaetano, Pinto de Albuquerque, Mose, Keller, Lemmens, Mahoney, Wojtyczek, Vehabovic, Kuris, Motoc*

*Fundstelle: Dokument 2497 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Diese Entscheidung hat auch Auswirkungen auf die Realität in Deutschland:*

*Die immer wieder zu hörenden Vorfälle, bei denen im polizeilichen Gewahrsam befindliche Bürger mit dem „Kopf gegen die Heizung gestoßen sind und sich dabei verletzt haben“, dürfen nicht mehr so einfach zu Verfahrenseinstellungen führen. Auch, dass Staatsanwaltschaften oftmals monatebis jahrelang ermitteln und nicht selten erst die Gegenanzeige von Polizeibeamten gegen das mutmaßliche Opfer zur Anklage bringen, dürfte gegen die verfahrensmäßigen Sicherungen von Art. 3 EMRK verstoßen.*

*Im Übrigen ist die Forderung z. B. von Amnesty International weiter aktuell, dass bei Anschuldigung gegen Polizeibeamte unabhängige Stellen Untersuchungen führen sollten.*

## EU-Recht

### QRL: Wohnsitzauflage bei international Schutzberechtigten i. d. R. rechtswidrig

Es ist bemerkenswert, welche falsche Rezeption das EuGH-Urteil, von dem hier berichtet wird, in vielen Zeitungen gefunden hat.

Tatsächlich hat der EuGH auf Vorlage des BVerwG (ANA 2014, 41 – Dok 2147) nahezu alle „Argumente“ Deutschlands vom Tisch gewischt.

– Eine Wohnsitzauflage bei international Schutzberechtigten ist nicht deshalb zulässig, weil der Betroffene sich im Übrigen in Deutschland frei bewegen kann. Hinweis auf Art. 26 GFK (Rn. 35).

– Der Wunsch nach angemessener Verteilung auf Sozialleistungsträger wäre nur dann eine zulässige Begründung, wenn alle Drittstaatsangehörigen sowie alle Deutsche denselben Beschränkungen unterfallen würden. Hinweis auf Art. 23 GFK (Rn. 51).

– Auch die Absicht, eine „Konzentrierung sozialhilfeabhängiger Ausländer in bestimmten Gebieten und damit einhergehende Entstehung von sozialen Brennpunkten vorzubeugen“ ist kein zulässiger Grund für eine Wohnsitzauflage.

Ausschließlich dann, wenn es sich um Schutzberechtigte mit besonderem Integrationsbedarf handelt, die Sozialleistungen beziehen und an einen bestimmten Wohnort gebunden werden sollen, damit sie dort von besseren Integrationsangeboten Gebrauch machen können (vgl. Nr. 12.2.5.2.1a.E. AVV-AufenthG, die das BVerwG in seinem Vorlagebeschluss zitiert hatte), kann eine Wohnsitzauflage gerechtfertigt sein. Aber auch nur dann, wenn sich die Situation der Geschützten von derjenigen anderer rechtmäßig in Deutschland befindlicher Drittstaatsangehöriger objektiv unterscheidet. Das könnte nach EuGH etwa dann der Fall sein, wenn auch alle sonstigen Drittstaatsangehörigen, anders als Schutzberechtigte, Sozialleistungen erst nach ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt von gewisser Dauer in Anspruch nehmen können (Rn. 61 ff).

Eine Bewertung von Wohnsitzauflagen für Flüchtlinge, verbunden mit harscher Kritik an Plänen der Bundesregierung vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) wird ebenfalls ins Netz gestellt.

*EuGH, U. v. 1.3.2016, C-443/14 ua, (Alo ua)*

*Richter: Lenaerts, Ilesic, Bay Larsen, von Danwitz, Toader, Svaby, Biltgen, Lycourgos, Rosas, Juhasz, Borg Barthet, Saffjan, Berger, Prechal, Jürimäe*

*Einsender: Florian Geyer, Brüssel & RA Ünal Zeran, Hamburg*

*Fundstelle: Dokument 2498 a) im Internet*

*Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge?*

*Eine menschenrechtliche Bewertung*

*Verfasser: Dr. Hendrik Cremer*

*Einsender: DIMR*

*Fundstelle: Dokument 2498 b) im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Nach diesen Maßstäben müsste die Wohnsitzauflage wohl vom Tisch sein. Es müssten in jedem Einzelfall konkrete Ermessenserwägungen getroffen werden. Außerdem haben ja auch andere Drittstaatsangehörige bei Bedürftigkeit Anspruch auf dieselben Sozialleis-*

*tungen. Insoweit führten verwirrende Mitteilungen des BVerwG den EuGH in die Irre.*

*Es ist unglaublich, dass nunmehr Vertreter der Bundesregierung fordern, solche Auflagen sollten auch gegenüber anerkannten Flüchtlingen erfolgen. Dies mit dem europarechtswidrigen Argument, dass die Integration in wenig besiedelten Gebieten leichter sei. Gerade in solchen Gebieten werden eher weniger als mehr Integrationsangebote vorhanden sein.*

*Der EuGH hat dem BVerwG aufgegeben, zu prüfen, ob Vergleichbarkeit zwischen Schutzberechtigten und sonstigen Drittstaatsangehörigen besteht. Diese Prüfung darf das Revisionsgericht allerdings nicht selbst vornehmen. Beide Fälle werden wohl zurückverwiesen werden müssen.*

### Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit Kosovo in Kraft

Am 1.4.2016 trat das SAA zwischen der EU und Kosovo in Kraft. Anders als vorausgegangene Abkommen, u. a. mit den West-Balkan-Staaten, enthält es in Bereichen, die Migrationsrechtler interessieren, überwiegend Absichtserklärungen zur schrittweisen Liberalisierung von Zugangsmöglichkeiten bei Arbeitskräften und Selbständigen.

Folgendes verdient besondere Beachtung:

– Die Mitnahme von Dienstleistungen auch unter Einbeziehung von „Schlüsselpersonal“ wird ermöglicht (Art. 55).

– Für Dienstleistungserbringer wird eine Stillhalteklause mit Stichtag 31.3.2016 festgeschrieben (Art. 59).

– Eine unklare Regelung betreffend die Rückübernahme illegal Aufhältiger findet sich in Art. 88.

Bemerkenswert: Hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und völkerrechtlichen Verträgen wird ausschließlich eine Verpflichtung des Kosovo festgelegt. Zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages hatte man wohl noch nicht mit dem massenhaften Bruch des Völkerrechts durch Unionsstaaten im Zusammenhang mit der sog. „Flüchtlingskrise“ gerechnet.

Interessant auch, dass im SAA ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass hiermit keine ausdrückliche staatliche Anerkennung des Kosovo verbunden ist.

*Einsender: Florian Geyer, Brüssel*

*Text des Abkommens*

*Fundstelle Dokument 2499 a) im Internet*

*Presseerklärung EU-Kommission mit weiteren Links v. 1.4.2016*

*Fundstelle: Dokument 2499 b) im Internet*

### Neue Verwaltungsvorschriften zum FreizügG/EU

Es wurde Zeit: Nach diversen Änderungen des Gesetzes hat die Bundesregierung nun neue AVV veröffentlicht.

Die Redaktion freut sich über Leserkommentare zur Korrektheit, Praxisnähe etc.

*AVV-FreizügG/EU v. 3.2.2016*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: GMBI 2016, 85 &*

*Dokument 2500 im Internet*

## Aufenthalt

### Im Zeitalter des Internets: Wann gilt ein (Verlängerungs-)Antrag als gestellt?

Immer mehr ABH gehen dazu über, Terminvereinbarungen online zu ermöglichen.

Hier ein Fall, bei dem dies zu Komplikationen und beim Betroffenen (allerdings wohl nicht unverschuldet) zum Rechtsverlust geführt hat:

Die ABH Berlin teilt auf ihrer Internetseite mit, dass ein AT frühestens drei Monate vor Ablauf verlängert werden könne, was unzutreffend, aber hier nicht erheblich ist. Weiter teilt sie mit, dass dann, wenn der AT bei Terminbuchung noch nicht abgelaufen ist, der Aufenthaltstitel mindestens bis zum gebuchten Termin bestehen bleibe.

Ein Ausländer war im Besitz eines AT, gültig bis 10.1.2015. Am 11.12.2014 buchte er einen Vorsprachetermin für den 5.2.2015, den er aber nicht wahrnahm. Am 10.2.2015 buchte er einen neuen Termin für den 12.3.2015, nahm diesen aber auch nicht wahr. Am 13.4.2015 buchte er einen dritten Termin für den 5.6.2015, kam dann aber schon am 28.5.2015 persönlich zur ABH, die ihm mitteilte, sein AT sei erloschen und er befände sich unerlaubt im Bundesgebiet. Ihm wurde allerdings mit Blick auf § 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG ein in Berlin hierfür verwendetes Formblatt ausgestellt. Anschließend wurde sein Verlängerungsantrag abgelehnt, weshalb er Klage erhob und Eilantrag stellte.

Das VG weist den Eilantrag ab unter Hinweis darauf, dass der Mann ja zwei gebuchte Termine nicht eingehalten hatte.

Dann wendet sich das Gericht in einer der ersten hierzu bekannt gewordenen Entscheidungen der Frage zu, ob nicht ein Fall des § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG vorliegt: Es läge aber keine unbillige Härte vor, weil die Frist zur Antragstellung nicht nur geringfügig überschritten war und auch kein Grund aus der Sphäre der Ausländerbehörde vorläge, der die rechtzeitige Antragstellung verhindert hätte.

VG Berlin, B. v. 24.11.2015

Richterin: Leider nicht bekannt

Einsender: RA Michael Ton, Dresden  
Dokument 2501 a) im Internet

Internetinformation der ABH Berlin

Fundstelle: Dokument 2501 b) im Internet

Muster der erteilten Bescheinigung „L4048“

Einsender: RA Björn Cziersky-Reis, Berlin  
Fundstelle: Dokument 2501 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wer sich die Information der ABH Berlin im Internet genau ansieht, wird zum Ergebnis kommen müssen, dass bei „pingeliger“ Auslegung des Textes der Mann hier schon bei der 2. Terminbuchung nicht mehr von einer Rechzeitigkeit der Antragstellung ausgehen durfte. Angesichts der Unklarheit der Information hätte man allerdings genauso gut anders entscheiden können.

Kaum nachvollziehbar ist allerdings die Auslegung des Gerichts, mit der Terminvereinbarung wolle die ABH nicht die „formlose und fristwahrende Online-Antragstellung“ ermöglichen. Abgesehen davon, dass es für die Antragstellung überhaupt keine Formvorschriften gibt, was immer wieder übersehen wird, ist in der Mitteilung der ABH zumindest die Zusicherung enthalten, bei einer

„verspäteten Vorsprache“ dem Ausländer diesen Umstand nicht entgegen zu halten.

## Aufenthaltsbeendigung

### Deutsch-Bulgarisches Rückführungsabkommen: Jahresfrist beachten

Am 5.11.2014 wurde einem Ausländer in Bulgarien der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Nachdem er in Deutschland einen weiteren Asylantrag gestellt hatte, bat das BAMF um Rückübernahme nach Dublin III. Am 17.2.2015 wird dies von den Bulgaren abgelehnt mit dem korrekten Hinweis, dass für international Asylberechtigte die Dublin-Regelungen keine Anwendung finden. Es wird auf das Rückübernahmeabkommen verwiesen.

Daraufhin ergeht Nichteintretensentscheidung und Abschiebungsanordnung des BAMF. Der hiergegen gerichtete Eilantrag wird vom VG zunächst abgelehnt: In Bulgarien sei es gar nicht so schlimm. Auf Abänderungsantrag entscheidet das VG im Januar 2016 positiv: Nunmehr ist nicht mehr anzunehmen, dass die Rückführung nach Bulgarien alsbald erfolgen kann. Das BAMF hat bisher keinen Antrag nach dem Rückführungsabkommen gestellt und der Ablauf der Jahresfrist steht unmittelbar bevor.

In beiden Beschlüssen finden sich interessante Ausführungen zum Rückführungsabkommen.

Richter: Herlt

Einsender: Klaus Walliczek, Minden

VG Arnsberg, B. v. 23.7.2015, 4 L 459/15.A  
Fundstelle: Dokument 2502 a) im Internet

VG Arnsberg, B. v. 29.1.2016, 4 L 1160/15.A  
Fundstelle: Dokument 2502 b) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Wieso der Richter davon ausgeht, dass das BAMF für die Stellung eines Ersuchens nach dem Rückführungsabkommen mit Bulgarien zuständig sei, ist nicht nachvollziehbar.

Die Regelzuständigkeiten liegen bei der ABH. Eine nach § 88 Abs. 1 AsylG mögliche Rechtsverordnung des BMI gibt es für Dublin III nicht und im Übrigen bezieht sich diese Ermächtigung ausschließlich auf Vorschriften oder Abkommen über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren, also z. B. Dublin III, welches hier gar keine Anwendung findet.

## Flüchtlingsrecht

### Dublin: Trick des BAMF mit falschem Antragsdatum klappt nicht immer

Ein Schutzsuchender beantragte am 25.6.2015 in Ungarn Asyl. Nach Mitteilung des BAMF an Ungarn vom 28.1.2016 reiste er am 1.7.2015 nach Deutschland ein, aber erst am 10.12.2015 habe man vom EURODAC-Treffer erfahren.

Ungarn verweigert die Rückübernahme, solange das BAMF nicht erklärt, wann der Schutzsuchende erstmals mit deutschen Behörden in Kontakt kam bzw. wann seine Fingerabdrücke (und mit welchem EURODAC-Treffer) abgenommen wurden.

Hierauf mag das BAMF nicht mehr antworten: Es stellt vielmehr fest, dass die Bundesrepublik („weiterhin“) zuständig sei.

Einsenderin: RAin I. Geyer-Stadie, München

Übernahmeantrag an Ungarn v. 28.1.2016

Verfasser: Raphael Baumann

Fundstelle: Dokument 2503 a) im Internet

Schreiben Dublin Unit Ungarn v. 1.2.2016

Verfasserin: Orsolya Santa

Fundstelle: Dokument 2503 b) im Internet

Vermerk BAMF Az 6370351-423

Verfasser: Burger

Fundstelle: Dokument 2503 c) im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Die Ungarn gehen offensichtlich auch nach sechs Monaten von einem Zuständigkeitsübergang aus; s. dazu die nachstehende Entscheidung des BVerwG-CH.

Nach Art. 9 Abs. 1 der VO 603/2013 (EURODAC-VO 2013) ist nämlich jeder Mitgliedsstaat verpflichtet, spätestens innerhalb von 72 Stunden nach Antragstellung Schutzsuchenden Fingerabdrücke abzunehmen.

Die feinsinnige deutsche Unterscheidung zwischen „Nachsuchen um Asyl“ und „Asylantragstellung“, wobei zwischen den beiden Vorgängen oft viele Monate liegen, hat im europäischen Recht keine Auswirkung. Der Trick des BAMF besteht in solchen Verfahren darin, so zu tun, als sei die Abnahme von Fingerabdrücken nicht weit verspätet erfolgt, sondern man habe erst spät vom EURODAC-Treffer erfahren.

In solchen Fällen sollten Schutzsuchende und ihre Vertreter, wenn möglich, die Dublin-Einheit des jeweiligen angeblich rückübernahmeverpflichteten Staates informieren.

### Dublin: Keine Rücküberstellung nach Ablauf von sechs Monaten

Weil Artikel 29 Abs. 1 Dublin III bestimmt, dass Überstellungen spätestens innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen haben und Art. 29 Abs. 2 Dublin III einen automatischen Übergang der Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedsstaat verfügt, wenn die 6-Monatsfrist nicht eingehalten wurde und weil aus Art. 29 Abs. 3 Dublin III für den Fall einer unrechtmäßigen Überstellung die sofortige Rücknahmeverpflichtung des zunächst ersuchenden Mitgliedsstaates folgt, können sich Flüchtlinge auf den Fristablauf berufen, denn die genannten Normen sind unmittelbar anwendbar (self-executing, Rn 6.1, 7).

So entschied das Bundesverwaltungsgericht der Schweiz (BVerwG-CH) in folgendem Fall: Iraner hatten sich 2014 gegen die Rücküberstellung nach Italien gewehrt. Am 15.05.2014 wurde ihr Rechtsmittel endgültig abgewiesen. (Erst) am 20.11.2014 wurden sie nach Italien rücküberstellt, von wo sie im Dezember 2014 selbst in die Schweiz zurückkehrten.

Das BVerwG-CH musste dann noch entscheiden, ab wann die 6-Monatsfrist zu laufen beginnt, da die negative Entscheidung erst am 21.11.2014 versandt worden war. Die Schweizer Richter entscheiden sich in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 Dublin III für den Tag der Verkündung des Urteils (Rn 6.2).

Demnach war die 6-Monatsfrist abgelaufen und die Iraner, die sich hierauf berufen können, haben Erfolg mit ihrer neuen Beschwerde: Da die Zuständigkeit automatisch bereits auf die Schweiz übergegangen war, können die Beschwerdeführer sich hierauf auch berufen.

BVerwG-CH, U. v. 8.6.2015, E-885/2015

Richter: Willisegger, Schürch, Cossy

Einsender: Constantin Hruschka, Bern

Fundstelle: Dokument 2504 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Von dieser Entscheidung können sich manche deutsche Verwaltungsgerichte eine Scheibe abschneiden.

Bemerkenswert auch: In der Schweiz wird die Stunde anwaltlicher Tätigkeit im Asylrecht mit 250 CHF entgolten (Rn 9).

### Dublin – Freiwillige Ausreise statt Zwangsmaßnahmen: Voraussetzungen

Ein VG weist in einem Eilverfahren die Beteiligten darauf hin, dass nach seiner Ansicht dann, wenn ein Schutzsuchender von einer Überstellungsentscheidung betroffen ist, eine freiwillige Ausreise ermöglicht werden muss.

Allerdings sei dafür Voraussetzung, dass der Betroffene ein Flugticket oder den Nachweis der Buchung eines sonstigen Beförderungsmittels für die freiwillige Ausreise nachweist.

VG Braunschweig v. 23.2.2016, 4 B 41/16

Richter: Meyer

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2505 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

S. auch Hofmann, Wofür die Abschiebungsanordnung, wenn freiwillige Ausreise möglich sein muss?, ANA 2014, 45 sowie VGH Ba-Wü, ANA 2014, 46 – Dok 2166.

Der niedersächsische Richter bezieht sich auf das – Dublin-Recht teilweise auf den Kopf stellende – Urteil des BVerwG vom 17.9.2015, 1 C 26/14.

Bedauerlicherweise wird nicht mitgeteilt, ob die zuständige Behörde bereits, wie es ihrer Pflicht entspräche, dem Betroffenen ein Laissez-Passer ausgestellt hatte. S. das Muster als Anhang III zur Durchführungs-VO 118-2014 der EU-Kommission. Ohne dieses könnte der Mann gar nicht reisen.

Und dann muss man in Frage stellen, dass der Mann verpflichtet wäre, die Kosten der freiwilligen Ausreise selbst zu zahlen. Europäisches Recht steht dagegen: Nach Art. 7 Abs. 1 Durchführungs-VO 1516-2003 der EU-Kommission, die insoweit weiter gilt, gehört zur „Überstellung“ auch die Ausreise auf Initiative des Asylsuchenden. Die Kosten der Überstellung hat jedoch nach Art. 30 Abs. 1 Dublin III der überstellende Staat zu tragen. Und nach Abs. 3 derselben Vorschrift ist es ausdrücklich untersagt, der zu überstellenden Person die Kosten aufzuerlegen.

Fazit: Die deutsche Behörde müsste neben Laissez-Passer schon auch das Flugticket oder ein anderes Beförderungsmittel bezahlen!

### Dublin: Überstellungsverbote

Hier die neuesten Listen mit Stand Ende März/Anfang April 2016. Der Kollege hat sie um einige Auffindungshinweise ergänzt.

Verfasser & Einsender:

Klaus Walliczek, Minden

211 Entscheidungen zu Bulgarien

Fundstelle: Dokument 2506 a) im Internet

616 Entscheidungen zu Italien

Fundstelle: Dokument 2506 b) im Internet

408 Entscheidungen zu Ungarn

Fundstelle: Dokument 2506 c) im Internet

### BAMF möchte nicht mit prozessualen Pflichten belastet werden

In einer neuen „Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes“ teilt der Vizepräsident des BAMF allen VG und OVG eine lange Liste von Verzichten auf Beteiligung an der Führung ordnungsgemäßer Prozesse mit. Kurz zusammengefasst möchte das BAMF nahezu mit keinem Schriftverkehr mehr belästigt werden. Außerdem werden, z. T. in nicht nachvollziehbarem Deutsch, Einverständniserklärungen bezüglich aller möglichen Prozesshandlungen abgegeben.

Zu Untätigkeitsklagen wird ganz allgemein gefordert, Gegenstandswerte herabzusetzen (§ 30 Abs. 2 RVG), diese Klagen auszusetzen und Klägern die Kosten solcher Frivolitäten aufzuerlegen.

Die größte Unglaublichkeit allerdings ist die – wenn auch verklausuliert – mitgeteilte Information, dass man gegenüber Verwaltungsgerichten nur noch in seltenen Ausnahmefällen, beim BAMF „besondere Prozessbeobachtung“ genannt, zeitnah antworten muss. Bei Verfahren vor OVG's sei dies anders. Es werde im Einzelfall durch organisatorische Maßnahme eine zeitnahe Abgabe sachgerechter Prozessklärungen sichergestellt.

Erklärung v. 25.2.2016, 414-7604/1.16

Verfasser: Dr. Michael Griesbeck

Quelle: EU-Informationen März 2016 von Prof. Dr. Jan Bergmann, Mannheim

Fundstelle: Dokument 2507 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Diesen offensichtlichen Verstoß gegen prozessuale Mitwirkungspflichten nach der VwGO dürfen Gerichte nicht mitmachen.

Sofern sie dies doch beabsichtigen, sind sie in jedem Fall verpflichtet, diese Erklärung den Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

Soweit Prozessbevollmächtigten diese Prozessklärung bekannt ist, sollten sie unter Hinweis hierauf sofort mit der Klageschrift anregen, dem BAMF eine Ausschlussfrist nach § 87 b Abs. 2, 3 VwGO zu setzen.

Im Übrigen sollte viel häufiger darüber nachgedacht werden, dem BAMF Verschuldungskosten (§ 155 Abs. 4 VwGO) aufzuerlegen. S. dazu z. B. VG Göttingen, ANA 2014, 32 – Dok 2123; VG Regensburg, ANA 2012, 12 – Dok 1625; VG Berlin, ANA 2009, 19 – Dok 1087).

### Untätigkeitsklagen gegen BAMF: Völlig uneinheitliche Rechtsprechung

Im Fall eines Mannes, dessen Asylantrag seit 34 Monaten unbeschieden ist, wird PKH bewilligt und unter Zitierung diverser Entscheidungen aufgezeigt, wie uneinheitlich die Rechtsprechung in Deutschland zu wichtigen Fragen in diesem Zusammenhang ist:

– Besteht ein Rechtsschutzinteresse, vom BAMF einen konkreten Anhörungstermin benannt zu erhalten oder nicht?

– Ist Verpflichtungsklage nur auf die Bescheidung zu richten oder, wie sonst im Verwaltungsprozess üblich, auf Anerkennung?

– Ist die Belastung des BAMF ein zureichender Grund für Nichtentscheidung?

VG Leipzig, B. v. 3.2.2016, 5 K 1755/15.A

Richter: Braun, Grau, Zarden

Einsender: RA Eduard Abbott, Bochum

Fundstelle: Dokument 2508 im Internet

### BAMF startet elektronische Aktenversendung an Verwaltungsgerichte

Im Februar 2016 wurde solcher Austausch zunächst mit dem VG Saarlouis begonnen. Ab Anfang April 2016 soll der elektronische Versand von Akten flächendeckend eingeführt werden.

Informationen v. 25.2.2016

Verfasser und Einsender: BAMF

Fundstelle: Dokument 2509 im Internet

Anmerkungen des Redakteurs:

Zu rechtlichen Anforderungen an die Führung elektronischer Akten s. VG Wiesbaden: ANA 2015, 28 – Dok 2335; ANA 2015, 7 – Dok 2256; ANA 2014, 21 – Dok 2065. Es muss bezweifelt werden, dass die geplante Maßnahme diese Anforderungen erfüllt.

Auch regelt § 99 VwGO nicht die Vorlage elektronischer Akten, sondern von Originalakten. Dazu, wie wichtig es sein kann, die Originalakten und die Dokumentenmappe sowie in Dublin-Verfahren, die DUAO-Mappe/Maris-Mappe anzufordern, schon um formale Fehler zu entlarven, die Bescheide rechtswidrig machen können, s. auch. ANA 2015, 40 – Dok 2379; VG Wiesbaden, ANA 2014, 21 – Dok 2065; VG Sigmaringen, ANA 2014, 9 – Dok 2025; VG Düsseldorf, ANA 2013, 51 – Dok 1968.

### Beschleunigte Asylverfahren: Wo, für wen?

In einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage von Volker Beck, MdB, wird erklärt, dass die durch das „Asylpaket II“ vorgesehenen Orte für Außenstellen des BAMF, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet sind, noch nicht festgelegt wurden.

Bestätigt wird eine Äußerung des BAMF, dass Folgeantragsteller dort nur durchgeschleust werden sollen, wenn sie zuvor ausgereist waren.

Antwort der Bundesregierung v. 8.3.2016

Verfasserin: Dr. Emily Haber

Einsender: Christoph Tometten

Fundstelle: Dokument 2510 im Internet

### Asylentscheidung ohne Anhörung nicht zulässig, wenn kein Verschulden vorliegt

Die Vorgeschichte zu dieser Entscheidung findet sich in ANA 2016, 11 („Wenn Sie das BAMF verklagen, lehnen wir Ihren Asylantrag ab!“): Das in einem Hotel wohnende iranische Ehepaar, welches zuvor das BAMF erfolgreich auf Entscheidung verklagt hatte, erhielt die Ladung zur Anhörung, übersandt vom Anwalt, aus unbekanntem Gründen nicht. Als dies zur Kenntnis gelangte, bat der Anwalt um einen neuen Termin, worauf das BAMF nicht reagierte. Der Schutzantrag wurde abgelehnt.

Das VG entscheidet, dass dies rechtswidrig war:

– Nach § 25 Abs. 5 AsylG darf ohne persönliche Anhörung nach Aktenlage nur entschieden werden, wenn den Betroffenen am Nichterscheinen ein Verschulden trifft. Das ist hier weder bei den Antragstellern noch bei deren Anwalt der Fall.

– Das BAMF hätte einen neuen Anhörungstermin anberaumen müssen. Es bestand daher auch keine Verpflichtung, innerhalb der Monatsfrist Asylgründe schriftlich darzulegen (§ 25 Abs. 5 S. 2 AsylG).

Den Klägern ist damit wenigstens ein Stück geholfen. Allerdings weigert sich das VG,

durchzuentcheiden. Dies bleibe dem BAMF vorbehalten.

*VG München, U. v. 16.2.2016, M 2 K 15.31625*

*Richter: Dr. Eidam, Huber, Bayerle  
Einsender: RA Hubert Heinhold, München  
Fundstelle: Dokument 2511 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Zur Pflicht des Gerichts zum Durchentscheiden s. VG Dresden, ANA 2015, 20 – Dok 2308; VG Gelsenkirchen, ANA 2014, 41 – Dok 2151; VG Braunschweig, ANA 2013, 27 – Dok 1870.*

### **Somalia – nichtehelich geborene Kinder sind eine „bestimmte soziale Gruppe“**

Ein aus Somalia stammender junger Mann wurde unehelich geboren, weshalb die Mutter aus ihrem Clan ausgestoßen worden war. Der Mann wuchs in einem Dorf auf, wohin die Mutter mit ihm flüchtete. Dort wurde er diskriminiert und misshandelt wegen seiner Nichtehelichkeit. Er durfte auch nur kurz die Schule besuchen. Nachdem er als Jugendlicher ein Mädchen kennen gelernt hatte, wurde er deswegen, wie auch das Mädchen, welches dabei ein Auge verlor, zusammen geschlagen.

Das BAMF hatte abgelehnt wegen Unglaubwürdigkeit und weil kein Asylgrund vorläge. Das sieht der Einzelrichter anders:

Somalische Staatsangehörige, die unehelich geboren wurden, stellen eine „bestimmte soziale Gruppe“ nach § 3 b) Abs. 1 Nr. 3 AsylG bzw. Art. 10 Abs. 1 QRL dar, weshalb Flüchtlingsstatus zuzuerkennen ist (S. 6 ff.). Der Richter weist auch darauf hin, dass vom BAMF geäußerte Zweifel an der Glaubwürdigkeit schon deshalb unerheblich sind, weil keine Identität zwischen Anhörer und Entscheider vorlag.

*VG Magdeburg, U. v. 28.9.2015, 5 A 384/14  
Richter: Paschke*

*Einsender: RA Dr. Chr. Kunz, Dessau-Roßlau  
Fundstelle: Dokument 2512 im Internet*

## **Abschiebungshaft**

### **Festhalten nach Abschluss des Flughafenverfahrens ohne richterliche Entscheidung rechtswidrig**

Es bleibt dabei, „dass sich die rechtliche Situation eines im Flughafentransit nach Beendigung des Flughafenasylverfahrens gegen seinen Willen untergebrachten Ausländers nicht anders darstellt, als diejenige eines sonstigen Ausländers, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, und zur Sicherung der Ausreise in Haft genommen wird.“ Dies ist der wichtigste Satz aus einer Entscheidung des OLG unter Aufgabe vorheriger Rechtsprechung.

Eine Frau war am 30.12.2007 in Frankfurt angekommen und wurde dem Flughafenasylverfahren unterzogen. Ab 24.1.2008 war sie vollziehbar ausreisepflichtig. Trotzdem wurde sie noch bis zum 28.1.2008 gegen ihren Willen weiter im Flughafen festgehalten, bis endlich das AG befasset wurde und gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 AufenthG Haft zur Sicherung der Abreise verhängte.

Der Fall war zwischenzeitlich auch beim BVerfG (ANA 2014, 53 – Dok 2213) gewesen. Dieses wollte sich mit der Rechtsfrage allerdings nicht beschäftigen, bevor nicht der BGH darüber entschieden hatte, denn es gab

entgegenstehende Entscheidungen des OLG München (z. B. ANA 2006, 6 – Dok 405).

Nun entscheidet das hessische OLG ohne Vorlage an den BGH, weil sich der dortige Senat dem OLG München anschließt, was Vorlage entbehrlich macht.

*OLG Frankfurt/M, B. v. 3.3.2016, 20 W 9/15*

*Richter: Paul, Rauscher, Lill*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 2513 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Der Einsender schreibt hierzu: „8 lange Jahre und den Weg über das Bundesverfassungsgericht hat es gebraucht, den Beteiligten dies deutlich zu machen. In diesen 8 Jahren dürften tausende Betroffene zu Unrecht nach Abschluss ihres Flughafenasylverfahrens in Haft gehalten worden sein – vielleicht mag die Bundespolizei hierzu genauere Zahlen rausrücken ... IÜ gilt es jetzt zu hinterfragen, ob die Ausführungen des BVerfG im Urteil von 1996, wonach die räumliche Begrenzung auf die Unterbringungseinrichtung während des Asylverfahrens keine Freiheitsentziehung oder –beschränkung darstelle, heute noch seine Richtigkeit hat.“*

*Es wäre wirklich an der Zeit, dass das BVerfG sich von seiner Anstoß erregenden und menschenrechtswidrigen Entscheidung des Jahres 1996 endlich distanziert. S. dazu nur die entgegenstehende Entscheidung des EGMR vom 25.6.1996 ( Amuur /J. Frankreich), InfAuslR 1997, 49.*

### **BGH konkretisiert die Voraussetzungen der Überstellungshaft**

Ein Ausländer wird im Oktober 2015 im Bundesgebiet angetroffen. In Italien läuft sein Asylverfahren. Er hatte einem Schlepper 90 EUR für Hilfestellung bei der Einreise bezahlt. Das war AG und LG im schönen Kempten ausreichend, um Haftgründe nach § 2 Abs. 14 Nr. 4 bzw. § 2 Abs. 15 S. 2 AufenthG anzunehmen, wobei man sich auch noch auf § 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG stützte.

Der BGH stellt die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung fest und macht grundsätzliche Ausführungen zur neuen Rechtslage:

– Zunächst hält er die in § 2 Abs. 15 S. 2 AufenthG niedergelegten Voraussetzungen für die Überstellungshaft für hinreichend bestimmt.

– Dann weist er darauf hin, dass Rechtsgrundlage für die Anordnung von Überstellungshaft nicht § 62 AufenthG, sondern Art. 28 Dublin III ist, was die bayrischen Gerichte verkannten.

– Die Zahlung von 90 EUR für eine Schleusung erlauben unter keinem denkbaren Umstand einen Rückschluss auf eine erhebliche Fluchtgefahr, selbst wenn dies gesamte Barschaft des Mannes gewesen sein sollte.

– Allein das Verlassen des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaates erlaubt eine Inhaftierung nicht. Es müssten schon konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreffende den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will.

*BGH, B. v. 25.2.2016, V ZB 157/15*

*Richter: Dr. Stresemann, Dr. Brückner,  
Weinland, Dr. Kazele, Haberkamp*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 2514 im Internet*

## **Abschiebungshaftgründe durchdekliniert**

Der Richter des AG Warendorf und der im Verfahren antragstellende Bedienstete der ABH konnten beide augenscheinlich das Gesetz nicht lesen: Ein Mann wurde in Abschiebungshaft genommen, weil er ausreisepflichtig war und seinen Aufenthaltsort gewechselt habe, ohne die ABH zu informieren, wozu es aber keine Belege gab. Und dem Mann war vorgehalten worden, er habe versucht, sich in sonstiger Weise der Abschiebung zu entziehen, obwohl eine Abschiebung noch gar nicht geplant gewesen war.

Möglicherweise um für die Zukunft bestehender Legasthenie vorzubeugen, werden dann vom Gericht auch noch sämtliche weiteren Haftgründe des § 62 Abs. 3 AufenthG durchgemustert, die alle ebenfalls hier nicht vorlagen.

*LG Münster, B. v. 13.1.2016, 5 T 42/16*

*Richter: Naendorf, Dr. Huelmann, Behrens*

*Einsender: Frank Gockel, Detmold*

*Fundstelle: Dokument 2515 im Internet*

## **Lustiges**

### **„Freispruch“ für die ANA: Wir gefährden doch nicht die öffentliche Sicherheit**

Der Vorsitzende des Vereins „Familienvision e. V.“ muss sich immer wieder mit dem AA über die Anwendung des IFG streiten. Im hier zu berichtenden Fall hatte er die Herausgabe von Schriftverkehr zwischen AA und BMI gefordert, in dem Sprachregelungen für den Umgang mit der Entscheidung *Dogan* des EuGH (ANA 2014, 38 – Dok 2134) besprochen und verabredet wurden. Während die Namen der Mitarbeiter des AA nicht geschwärzt wurden, geschah dies bei den Namen von BMI-Bediensteten mit der Behauptung, deren Bekanntgabe könnte die öffentliche Sicherheit gefährden (§ 3 Nr. 2 IFG). Die an den Haaren herbeigezogene und im Prozess wiederholte Begründung dazu lautete, der Kläger sei „bestens vernetzt“, was sich auch daran zeige, dass er in der ANA öffentlich Bedienstete des Rechtsbruchs bezichtigte und deren Name veröffentlichte. S. dazu insbesondere „*Auswärtiges Amt liest die ANA*“, ANA 2015, 23.

Dies ist nunmehr vom VG Berlin zurückgewiesen worden. Die Veröffentlichung von Namen von Funktionsträgern, versehen mit Kritik, stellt keine Persönlichkeitsrechtsverletzung dar.

*VG Berlin, U. v. 15.2.2016, VG 2 K 4.15*

*Richter: Schulte*

*Einsender: Tim Gerber, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2516 im Internet*

## **Lustig/Traurig**

### **Falsche Belehrung zur Präklusion betreffend ärztliche Atteste**

Aus dem Ländle, welches dem Vernehmen nach lange Zeit Grün-Rot regiert wurde, kommt ein „Hinweisblatt“ von einer Abteilung, die auch für Lotterien und Glücksspielrecht zuständig ist. Es geht um die Präklusionsvorschrift bei der Vorlage ärztlicher Atteste in § 60 a Abs. 2c, 2d AufenthG, soeben eingeführt durch das „Asylpaket II“ (s. dazu ANA 2016, 16 – in diesem Heft).

Da werden Ausländer, denen eine Duldung erteilt wird, sinngemäß durch Wiederholung

des Gesetzestextes und ohne jede nachvollziehbare Erläuterung damit bedroht, wenn sie nicht sofort ein Attest vorlegte, werde sich die Behörde um den Gesundheitszustand nicht kümmern. Kein Wort z. B. dazu, dass sich das auf Situationen bezieht, in denen Atteste schon vorliegen. Darunter soll der Ausländer dann ankreuzen, ob er bereit sei, freiwillig auszureisen oder nicht. Man könnte das auch voraussetzenden Gehorsam gegenüber einer (bewusst) missverständlich gefassten Gesetzesvorschrift nennen. Eine kurze Bewertung mit Argumentationsvorschlägen findet sich ebenfalls im Netz.

*Einsenderin: RAin Berenice Böhlo, Berlin  
Hinweisblatt RP Karlsruhe, Abt. 8  
Fundstelle: Dokument 2517 a) im Internet  
Bewertung durch die Einsenderin  
Fundstelle: Dokument 2517 b) im Internet*

## Trauriges

### BVerwG: Informationspflichten des BAMF: Schon wieder keine Vorlage an EuGH

Art. 23 Abs. 2 Asylverfahrens-RL 2005 verpflichtet die Bundesrepublik ebenso wie Art. 31 Abs. 6 Asylverfahrens-RL 2013, in Fällen, in denen über einen Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden wurde, zu Folgendem: Der Schutzsuchende muss über die *Verzögerung informiert* werden. *Auf sein Ersuchen hin* muss er über die Gründe für die Verzögerung und über den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung zu rechnen ist, unterrichtet werden.

Nach § 24 Abs. 4 AsylG muss dem Antragsteller auf Antrag mitgeteilt werden, *bis wann voraussichtlich über seinen Asylantrag entschieden wird*.

Hier haben wir den Fall eines Schutzsuchenden, der im Juli 2013 Asylantrag stellte, erst im Juni 2014 angehört wurde und nach der Anhörung insgesamt noch dreimal nachfragte, wann denn mit einer Entscheidung gerechnet werden könne. Das BAMF teilte ihm lediglich mit, dass im Jahr 2014 „*voraussichtlich nicht mehr*“ entschieden werden könne.

Das reicht dem Mann nicht. Er will, wie von Richtlinie und Gesetz gefordert, mitgeteilt wissen, wann denn nun (voraussichtlich) über den Antrag entschieden wird. Damit hatte er aber schon bei den Vorinstanzen keinen Erfolg (Berufungsentscheidung s. VGH Ba-Wü, ANA 2016, 8 – Dok 2459 c). Auch das BVerwG macht kurzen Prozess und weist schon im März 2016 den Zulassungsantrag zurück. Mit der im AsylG formulierten Verpflichtung werde „*nicht über die bereits heute selbstverständlichen Informations- und Auskunftspflichten von Behörden in Verwaltungsverfahren*“ hinausgegangen. Zum Beleg hierfür wird die Ansicht eines Bediensteten

des BAMF herangezogen. Entgegenstehende Meinungen werden nicht erörtert (Rn 7). Zu seinem Ergebnis kommt der Senat „*anhand des Gesetzes unter Berücksichtigung der anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung*“ (Rn 6). Steht im Gesetz nicht ausdrücklich, dass mitgeteilt werden muss, bis wann voraussichtlich die Entscheidung erfolgt? Und steht in der Richtlinie nicht die Pflicht zur Information über den zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen mit einer Entscheidung ... zu rechnen ist? Wie soll es damit vereinbar sein, wenn das BAMF lediglich mitteilt, bis wann nicht entschieden wird?

*BVerwG, B. v. 16.3.2016, 1 B 19.16  
Richter: Prof. Dr. Berlitz, Prof. Dr. Dörig,  
Dr. Rudolph  
Einsender: RAin Kerstin Müller, Köln  
Fundstelle: Dokument 2518 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:  
Das BVerwG scheint auch nicht erkannt zu haben, dass hier bereits die Asylverfahrens-RL 2013 Anwendung findet (vgl. Art. 51 Abs. 1 der RL).*

*Die neu erfundene Auslegungsmethode vom „Gegenteil des Wortlauts“ hätte den EuGH sicherlich nicht erfreut. Vielleicht war das der Grund, weshalb das BVerwG seiner Verpflichtung zur Vorlage nicht entsprochen hat. Im Übrigen ist anzumerken, dass schon die Umsetzung der Richtlinien in § 24 Abs. 4 AsylG unzureichend ist, denn die Benachrichtigungspflicht nach einer Verzögerung von sechs Monaten trifft das BAMF von Amts wegen und nicht erst auf Antrag. Lediglich die Beantwortung der Frage „bis wann“ darf einen Antrag verlangen.*

### AA fürchtet: Nachzugsverhinderung zu Pflegebedürftigen wird unmöglich

Wir hatten über eine Entscheidung des VG Berlin berichtet, wonach dem Ehemann einer pflegebedürftigen Deutschen, die schon mehrere tausend Euro zwecks Spracherwerbs durch ihren Ehemann erfolglos aufgewendet hatte, der Nachzug erlaubt wurde (ANA 2015, 52 – Dok 2441 mit Zulassungsantrag des AA). Dieser Antrag wurde durch das OVG zurückgewiesen (ANA 2016, 6 – Dok 2448).

Es ist dokumentationswürdig wie sich das AA positioniert hat:

– Da wurde zunächst die neue Härtefallregelung des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG als identisch mit der zuvor erfolgten Rechtsprechung des BVerwG zum Ehegattennachzug zu Deutschen erklärt.

– Und dann wird in einer internen E-Mail behauptet, das OVG habe eine neue Auslegung der Härtefallrechtsprechung des BVerwG vorgenommen. Sollte das VG Berlin dem folgen, „würde die Härtefallrechtsprechung weiter an Kontur verlieren und insbesondere bei pflegebedürftigen Referenzpersonen praktisch leer laufen“.

Ob der Minister eigentlich weiß, was seine nachgeordneten Beamten hier an Unsäglichkeiten produzieren?

*Verfasser: LR Dr. Michael Westland, MPhil, PhD (Cantab)  
Einsender: Tim Gerber, Hannover  
Schriftsatz an OVG Bln-Bbg v. 25.9.2015  
Fundstelle: Dokument 2519 a) im Internet  
Rundmail an AA Referat 509 v. 1.12.2015  
Fundstelle: Dokument 2519 b) im Internet*

## Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

### Unbegleitete Minderjährige (Flüchtlinge)

Am 18. Juni 2016 in Frankfurt/M.  
Referent: RA Dr. Stephan Hocks  
Kosten 130 € Mitglieder (sonst 180 €)  
Frühbucherrabatt 20 €  
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Aktuelle Fragen des Freizügig

Am 23. Juni 2016 in Frankfurt/M.  
Referent Vors. RiVG Dr. Klaus Dienelt  
Kosten 190 € zzgl. MwSt  
Anmeldung: Klaus.Dienelt@t-online.de

### 3. Workshop Dublin-Verfahren

Während MV der ARGE  
Am 8./9. Juli 2016 in Berlin  
Diverse Referenten  
Kosten 175 € (Mitglieder), sonst 225 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Rechtsmittel im Ausländer- und Asylrecht

Am 10. September 2016 in Köln  
Referentin: RAin Kerstin Müller  
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €  
Frühbucherrabatt 20 €  
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Familienzusammenführung

Am 8. Oktober 2016 in Köln  
Referenten: RA Oberhäuser, VRiVG Samel  
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €  
Frühbucherrabatt 20 €  
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Vorankündigung Seminare der ARGE

- Kranke im Aufenthaltsrecht
- Seminare zum Neubestimmungsgesetz